

Kreis Viersen	4
444/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
445/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
446/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
447/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
448/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
449/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
450/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	10
451/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	11
452/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
453/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	13
454/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	14
455/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme am Aufbauseminar für Fahranfänger.....	15
456/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Rafal Krzysztof Michalak).....	16
457/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Michel Schubert).....	17
458/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Radyeh Gammel).....	18
459/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Pawel Piotr Idec)	19
460/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Marcel Bernd Kunath).....	20
461/2022 Aufhebung der Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit im Kreis Viersen vom 10.02.2021.....	21

Burggemeinde Brüggen	22
462/2022 Bodendenkmal lfd. Nr. 17 b -mittelalterliche Siedlung/neuzeitliche Stadt Brüggen (VIE 138) Erweiterung der Eintragung in der Denkmalliste der Burggemeinde Brüggen Teil B (Bodendenkmäler)	22
Stadt Nettetal	25
463/2022 Öffentliche Auslegung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Südlich Grundschule Happelter Straße) im Stadtteil Schaag	25
464/2022 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Sh-291 „Südlich Grundschule Happelter Straße“ im Stadtteil Schaag	31
Gemeinde Niederkrüchten	37
465/2022 Abstimmungsbekanntmachung	37
466/2022 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen zum Bürgerentscheid der Gemeinde Niederkrüchten am 21. August 2022 mit der Fragestellung: „Soll der Ratsbeschluss vom 9.11.2021 aufgehoben und das Freibad am bisherigen Standort (Am Kamp) saniert werden?“	39
Gemeinde Schwalmtal	42
467/2022 Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus und den Mühlenturm vom 23.06.2022	42
Stadt Tönisvorst	50
468/2022 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-92 "Streuff-Mühle", Stadtteil St. Tönis	50
Stadt Viersen	53
469/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	53
470/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	54
471/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	55
472/2022 Bebauungsplan Nr. 237 - die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg / ehemaliges Rhenaniagelände" in Viersen - Dülken vom 28.10.2014 - die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ in Viersen - Dülken	56
473/2022 Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ in Viersen - Dülken - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	59
474/2022 Bebauungsplan Nr. 289 "Albertstraße / Mühlenberg" in Viersen-Dülken - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	62

475/2022	Bebauungsplan Nr. 284 "Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken" in Viersen-Dülken - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	65
476/2022	Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ in Viersen - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	68
Stadt Willich.....		71
477/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	71
478/2022	Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich	72
Sonstige		73
479/2022	Jahresabschluss 2021 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen.....	73
480/2022	Jagdgenossenschaft Vorst Rottheide Bruch: Einladung zur Genossenschaftsversammlung	91
481/2022	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	92
482/2022	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	93

Kreis Viersen

444/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.06.2022
Aktenzeichen 03241058017/grä
gegen

Herrn
Marko Nuhiu
Lönsstraße 29
52441 Linnich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.07.2022

Im Auftrag

Grätsch

445/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.06.2022
Aktenzeichen 03280442940/sv
gegen**

Frau
Ines Stepien
Ursulinengasse 3
40213 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.07.2022

Im Auftrag

Sievers

446/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.02.2022
Aktenzeichen 03241031828/sie
gegen**

Herrn
Patrick Gutsfeld
Tonderner Straße 34 a
41066 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.07.2022

Im Auftrag

Sieben

447/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.04.2022
Aktenzeichen 03260514414/ze
gegen**

Herrn
Tarik Aakki Akhnikh
Sporstr. 33
NL-5931 PS TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.07.2022

Im Auftrag

Zerres

448/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.05.2022
Aktenzeichen 03197281340/ha
gegen**

Herrn
Ionut Ghencea
Salierstr. 36
75177 Pforzheim

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.07.2022

Im Auftrag

Handeck

449/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.07.2022 Aktenzeichen 03241068390/le gegen

Herrn
Michael Thiemann
Akazienweg 23
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.07.2022

Im Auftrag

Lentz

450/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Julia Kleber**, letzte bekannte Anschrift: **Grefrather Str. 58, 41749 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.06.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu 517/22, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

451/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Louis Allers, letzte bekannte Anschrift: Prinses Beatrixstraat 19, 5911 BM Venlo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.05.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-240/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

452/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Mislim Eli, letzte bekannte Anschrift: Nettetal Str. 107, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.06.22 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

453/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Zurab Kvirikashvili**, letzte bekannte Anschrift: **Bibilashvili 15, 2000 Zestafoni**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.04.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/GR,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Ruschepaul

454/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Nick Platen**, letzte bekannte Anschrift: **Zeppelinstr. 60, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **03.05.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

455/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme am Aufbaueminar für Fahranfänger

Gegen **Mislim Eli**, letzte bekannte Anschrift: **Nettetal Str. 107, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.06.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

456/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Rafal Krzysztof Michalak)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 08.07.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 146/21 (Suzuki: 758 KSH, FIN: VTTAA411200110815)

An **Herrn Rafal Krzysztof Michalak**
***26.07.2000**
Letzte bekannte Anschrift:
Viersener Straße 70
41751 Viersen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Tost

457/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Michel Schubert)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 08.07.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 168/20 (Audi A3: NE-X 5505, FIN: WAUZZZ8LZWA085395)

an **Herrn Michel Schubert**
Letzte bekannte Anschrift:
Doomerstraße 7
47877 Willich

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Tost

458/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Radyeh Gammel)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 08.07.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 270/21 (Audi A6: LDK-SY 100, FIN: WAUZZZ4F07N162978)

an **Herrn Radyeh Gammel**
Letzte bekannte Anschrift:
Schlehenweg 1
35683 Dillenburg

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Tost

459/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Pawel Piotr Idec)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 08.07.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 332/21 (VW Golf, Kennzeichen: SLU-8SS4, FIN: WVWZZZ1JZ3B113410)

an **Herrn Pawel Piotr Idec**
***01.03.1992**
Letzte bekannte Anschrift:
Heidhausen 58
41379 Brüggen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Tost

460/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Marcel Bernd Kunath)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 08.07.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 585/20 (Fiat blau, Kennzeichen: VIE-KY 921, FIN: ZFA16900001880036)

an **Herrn Marcel Bernd Kunath**
Letzte bekannte Anschrift:
Alter Kirchweg 15a
41372 Niederkrüchten

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Tost

**461/2022 Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)
zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit
im Kreis Viersen vom 10.02.2021**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1218 der Kommission vom 14. Juli 2022 zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen wurde das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 19.07.2022 zur BTV1-freien Zone erklärt.

Die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit im Kreis Viersen vom 10.02.2021 wird daher zum 19.07.2022 aufgehoben.

Viersen, 19.07.2022

Im Auftrag

Gez.

Dr. Driehsen

Amtstierärztin

Burggemeinde Brüggen

462/2022 Bodendenkmal lfd. Nr. 17 b -mittelalterliche Siedlung/neuzeitliche Stadt Brüggen (VIE 138)

Erweiterung der Eintragung in der Denkmalliste der Burggemeinde Brüggen Teil B (Bodendenkmäler)

Hiermit wird gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG) – vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 661-710/ SGV NRW 224), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW.S. 602/ SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass die bestehende Eintragung des Bodendenkmals in der Denkmalliste, Teil B (Bodendenkmäler) der Burggemeinde Brüggen um das Flurstück Gemarkung Brüggen, Flur 54, Flurstück 895 erweitert wurde.

Bodendenkmal

Lfd. Nr.: 17 b

Kurzbezeichnung: -mittelalterliche Siedlung/neuzeitliche Stadt Brüggen- VIE 138

Tag der Eintrag: 14. März 2005

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (alt):

Gemarkung Brüggen	
Flur	Flurstück
54	841 (tlw.), 71, 76, 208, 241, 242, 349, 468, 469, 618, 725, 727, 728, 806, 807, 842, 864, 866
53	618 (tlw.)

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (neu):

Gemarkung Brüggen	
Flur	Flurstück
54	841 (tlw.), 71, 76, 208, 241, 242, 349, 468, 469, 618, 725, 727, 728, 806, 807, 842, 864, 866, 895
53	618 (tlw.)

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.

Die textliche Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals gilt unverändert weiter.

Tag der Eintragungsänderung: 15.07.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Brüggen, den 15.07.2022

Der Bürgermeister
als Untere Denkmalbehörde

gez.

Gellen

Übersichtskarte



Stadt Nettetal

463/2022 Öffentliche Auslegung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Südlich Grundschule Happelter Straße) im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.03.2022 die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 21.06.2022 die öffentliche Auslegung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Schulgrundstücks zwischen der Wohnbebauung an der Happelter Straße und dem neuen Baugebiet „Rahe Feld Nord“.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 05.08.2022 bis zum 05.09.2022** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG**, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt-raum zu Luftschadstoffen und Stäuben

	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich nicht erheblich beeinträchtigend auf den Menschen und die menschliche Gesundheit aus.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/1.
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Die potentiellen Eingriffe sind soweit möglich vermeidbar und gemindert; geplante Ein- und Begrünungsmaßnahmen leisten einen positiven Beitrag. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Bodenkarte 1:50.000	Bodentypen
	EL-WAS-WEB	Kartendarstellung der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper
	Umweltbericht	Funktionsverlust schützenswerter Böden

Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Starkregengefahrenkarte NRW	Potentiell gefährdete Überflutungsbereiche
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen	Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft
	Umweltbericht	Mit dem Bau der Kindertagesstätte ist eine kleinflächige Ausdehnung der vorhandenen Siedlungsfläche verbunden. Durch die geplante Be- und Eingrünung der künftigen Kindertagesstätte werden nachteilige Auswirkungen gemindert.
Luft und Klima	Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV	Beiträge und Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Artenschutz	Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung)	Mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten (vorgefundene Stammhöhle)
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)	Überprüfung auf relevante Arten. Keine artenschutzrechtlichen Verbote verletzt.
Boden und Grundwasser	Geo-Hydrologisches Gutachten	Versickerungseignung der betroffenen Böden

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Bürger*in	Erhalt einer Eiche
	Bezirksregierung Düsseldorf	Flächensparende und agrarstrukturverträgliche Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen
	Landwirtschaftskammer	Anpflanzen einer Abschirmbegrünung unter Beachtung der gesetzlichen Grenzabstände
	Kreis Viersen	Berücksichtigung von Inhalten der Artenschutzprüfungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans
Boden	Kreis Viersen	Vorgaben zum Schutz besonders schützenswerter Oberböden beachten
Wasser und Grundwasser	Kreis Viersen	Erfüllen der Anforderungen des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes
		Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich bei Einleitung von Stoffen in ein Gewässer

		Zwingende Einhaltung der Schutzgebietsverordnung der festgesetzten Trinkwasserschutzzone
	Bezirksregierung Düsseldorf	Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Breyell“ sind einzuhalten.

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fläche, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

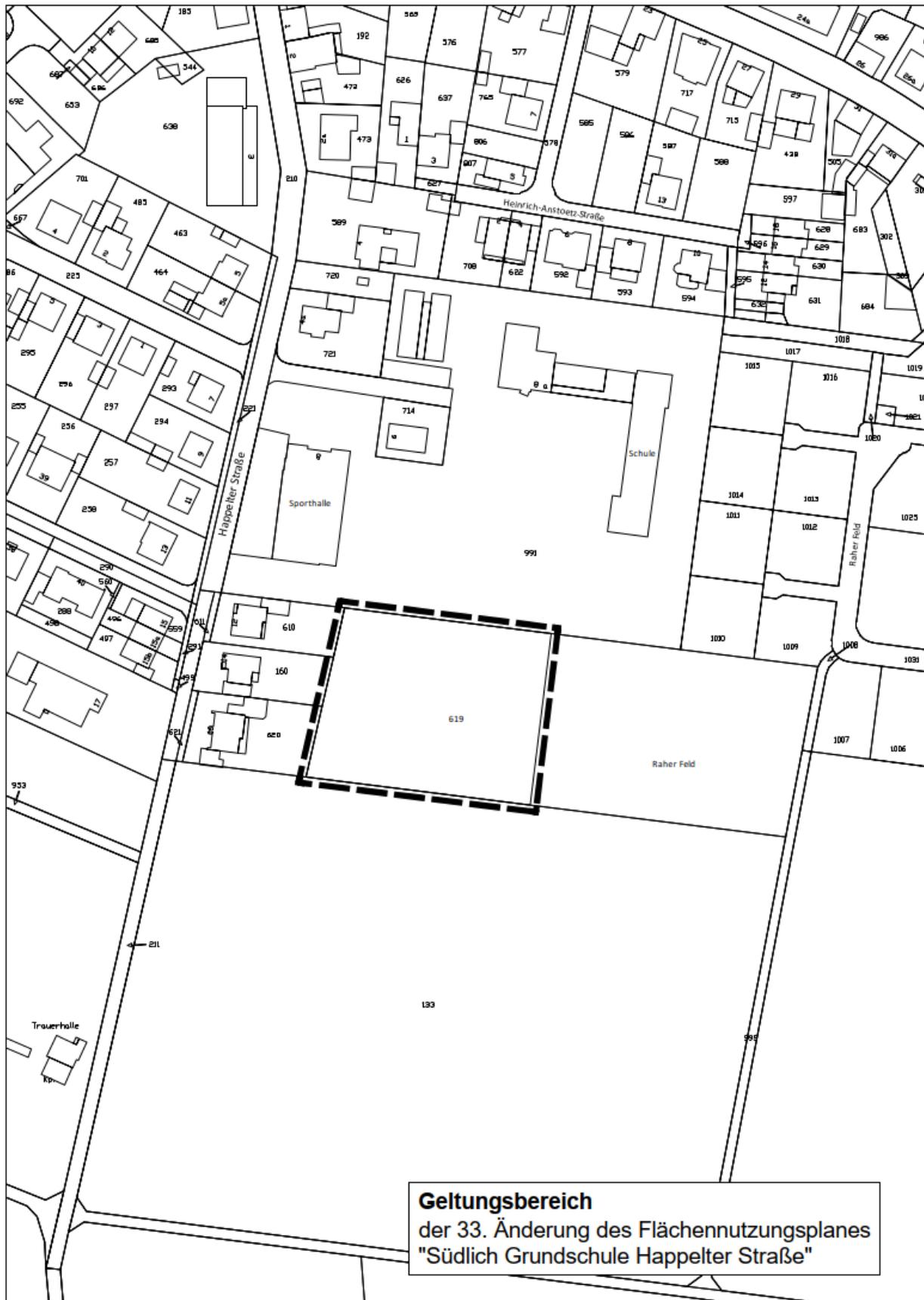
Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 14.07.2022

Im Auftrag

gez. Eckert



464/2022 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Sh-291 „Südlich Grundschule Happelter Straße“ im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 15.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-291 „Südlich Grundschule Happelter Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 21.06.2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Schulgrundstücks zwischen der Wohnbebauung an der Happelter Straße und dem neuen Baugebiet „Rahefeld Nord“.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 05.08.2022 bis zum 05.09.2022** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG**, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Sh-291 „Südlich Grundschule Happelter Straße“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt- raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes

	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich nicht erheblich beeinträchtigend auf den Menschen und die menschliche Gesundheit aus.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/1.
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Die potentiellen Eingriffe sind soweit möglich vermeidbar und gemindert; geplante Ein- und Begrünungsmaßnahmen leisten einen positiven Beitrag. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Bodenkarte 1:50.000	Bodentypen
	EL-WAS-WEB	Kartendarstellung der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper
	Umweltbericht	Funktionsverlust schützenswerter Böden
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Starkregengefahrenkarte NRW	Potentiell gefährdete Überflutungsbereiche
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen	Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft
	Umweltbericht	Mit dem Bau der Kindertagesstätte ist eine kleinflächige Ausdehnung der vorhandenen Siedlungsfläche verbunden. Durch die geplante Be- und Eingrünung der künftigen Kindertagesstätte werden nachteilige Auswirkungen gemindert.
Luft und Klima	Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV	Beiträge und Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Artenschutz	Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung)	Mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten (vorgefundene Stammhöhle)
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)	Überprüfung auf relevante Arten. Keine artenschutzrechtlichen Verbote verletzt.
Boden und Grundwasser	Geo-Hydrologisches Gutachten	Versickerungseignung der betroffenen Böden

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Bezirksregierung Düsseldorf	Flächensparende und agrarstrukturverträgliche Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen
	Landwirtschaftskammer	Anpflanzen einer Abschirmbegrünung unter Beachtung der gesetzlichen Grenzabstände
	Kreis Viersen	Berücksichtigung von Inhalten der Artenschutzprüfungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans
Boden	Kreis Viersen	Vorgaben zum Schutz besonders schützenswerter Oberböden beachten
Wasser und Grundwasser	Kreis Viersen	Erfüllen der Anforderungen des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes
		Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich bei Einleitung von Stoffen in ein Gewässer
	Bezirksregierung Düsseldorf	Zwingende Einhaltung der Schutzgebietsverordnung der festgesetzten Trinkwasserschutzzone
Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasser-		

		schutzgebietsverordnung „Breyell“ sind einzuhalten.
--	--	--

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fläche, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Sh-291 „Südlich Grundschule Happelter Straße“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

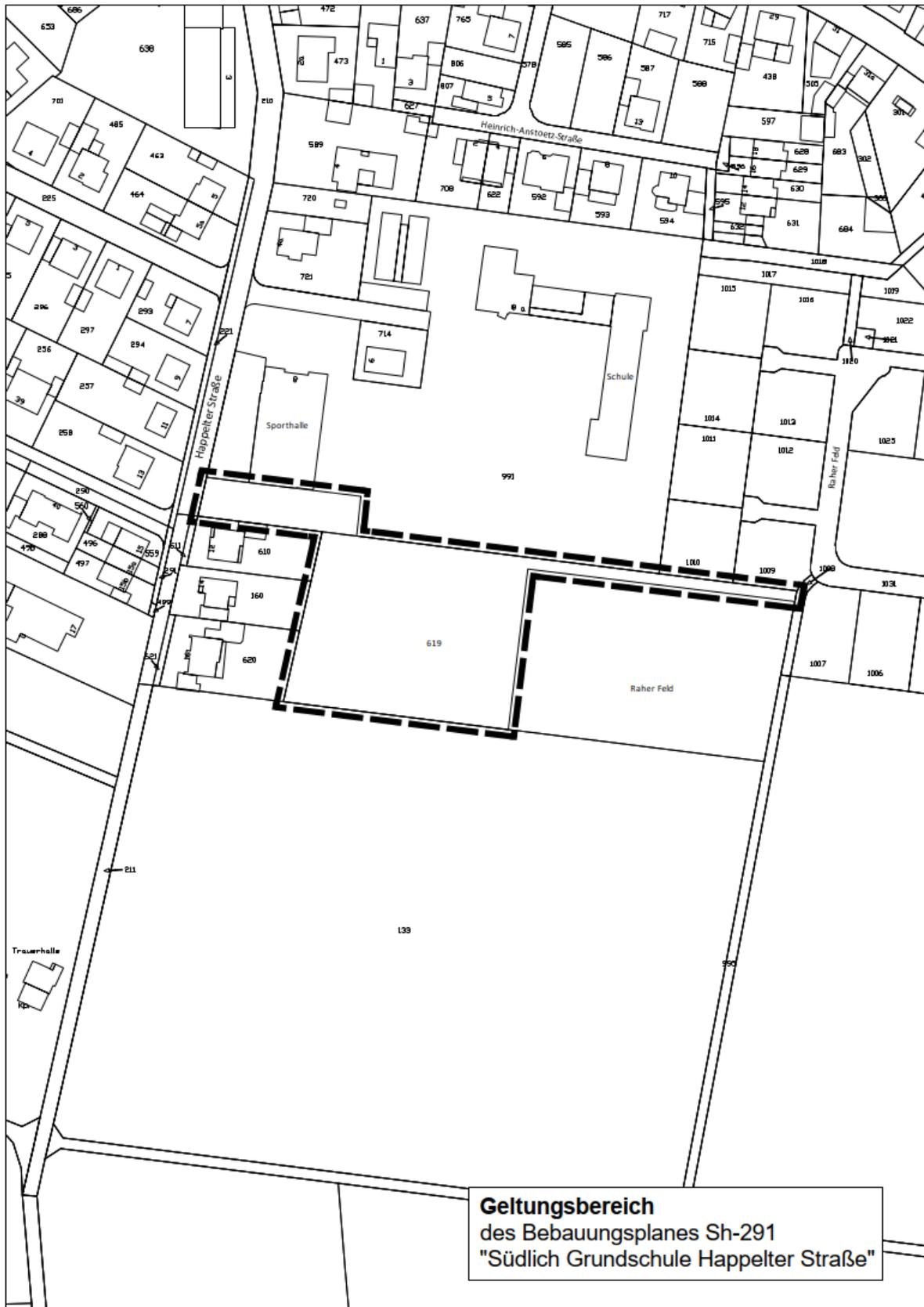
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 14.07.2022

Im Auftrag

gez. Eckert



Gemeinde Niederkrüchten

465/2022 Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 21. August 2022 findet der Bürgerentscheid der Gemeinde Niederkrüchten mit der Fragestellung „Soll der Ratsbeschluss vom 9.11.2021 aufgehoben und das Freibad am bisherigen Standort (Am Kamp) saniert werden?“ statt.

Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 5 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Stimmlokale und Stimmräume wird auf die jedem Stimmberechtigten zugewandene Abstimmungsbenachrichtigung verwiesen.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 15. Juli 2022 bis 31. Juli 2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abzustimmen hat.

Die Briefabstimmungsvorstände treten am Sonntag, 21. August 2022, 15:00 Uhr, zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses im Besprechungszimmer (1. OG) und Sitzungssaal (1. OG) des Rathauses der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten sowie im Besprechungszimmer des Bürgerservices (1. OG) der Gemeinde Niederkrüchten, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten, zusammen.

3. Jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Stimmraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben die **Abstimmungsbenachrichtigung** und einen **gültigen Ausweis** zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt und abgegeben werden. Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Stimmraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel muss vom Abstimmberechtigten in einer Stimmkabine des Stimmraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat.

Der Abstimmberechtigten hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur JA oder NEIN angekreuzt werden.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmungshandlung möglich ist.
5. Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsbezirktes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeinde Niederkrüchten die Briefabstimmungsunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag) beschaffen.

Der Stimmbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Stimmschein ist so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niederkrüchten, den 13. Juli 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Schippers

**466/2022 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis
und die Erteilung von Stimmscheinen**

**zum Bürgerentscheid der Gemeinde Niederkrüchten am 21. August 2022 mit der
Fragestellung:**

**„Soll der Ratsbeschluss vom 9.11.2021 aufgehoben und das Freibad am bisherigen
Standort (Am Kamp) saniert werden?“**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde Niederkrüchten wird in der Zeit vom 1. bis 5. August 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in 41372 Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51, 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 5. August 2022 (16. Tag vor der Abstimmung) bis 12:00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18, 41372 Niederkrüchten, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31. Juli 2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.
5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,
 - 5.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 5. August 2022) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Stimm Scheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 19. August 2022, 18:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung, **12:00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Stimmberechtigte erhält mit dem Stimmschein zugleich
 1. einen Stimmzettel,
 2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. den roten Stimmbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Stimmberechtigten werden Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefabstimmung wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung muss der Stimmberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis **16:00 Uhr** eingeht.

Die Stimmbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform vom Versandunternehmen Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 12. Juli 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Schippers

Gemeinde Schwalmtal

467/2022 Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus und den Mühlenturm vom 23.06.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft) und aufgrund des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus und den Mühlenturm beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Diese Satzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif ist für alle Nutzer/innen des Bürgerhauses und des Mühlenturmes verbindlich. Sie unterwerfen sich mit dem Betreten dieser Gebäude den nachstehenden Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.2 Alle Räume **des Bürgerhauses sowie des Mühlenturmes** werden auf schriftlichen Antrag Vereinen, Verbänden, politischen Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen im Rahmen einer schriftlichen Genehmigung zur Nutzung überlassen, soweit die Gemeinde diese Räumlichkeiten nicht vorrangig beansprucht. Die Nutzung des Mühlenturms wird auf folgende Anlässe beschränkt:
kulturelle Veranstaltungen, Hochzeiten/Verlobungen, Geburtstage.
Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vorher gestellt werden und Art, Inhalt und Dauer der Veranstaltung beinhalten. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.3 Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.
- 1.4 Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) wird die Zahl der höchstzulässigen Nutzer im Bürgerhaus Waldniel und im Mühlenturm Amern auf jeweils **199 Personen** beschränkt.

§ 2

Benutzung

- 2.1 Die Gemeinde Schwalmtal bzw. eine von ihr beauftragte Person übt gegenüber dem Nutzer/der Nutzerin das Hausrecht aus. Diese Person hat jederzeit Zutritt zu den überlassenen

Räumlichkeiten. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- 2.2 Der/Die Nutzer/in sorgt insbesondere für
- die Einhaltung der festgelegten Nutzung
 - das Verschließen von Türen und Fenstern nach Beendigung der Nutzung
 - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen
 - eine sparsame Nutzung aller Energiequellen
 - **die Entfernung von Verunreinigungen in und außerhalb des Gebäudes unmittelbar nach Veranstaltungsende**
- Während der Nutzung hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass sich keine unberechtigten Personen im Gebäude befinden.
- 2.3 Der/Die Nutzer/in erhält für die Dauer der Nutzung des Bürgerhauses und des Mühlenturms die Schlüssel des Gebäudes. Er/Sie benennt der Gemeinde eine/einen Verantwortliche/n unter Angabe einer Telefonnummer.
- Der/Die Verantwortliche nimmt den Schlüssel in Empfang **und steht für die Dauer der Veranstaltung unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.**
- Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung an die Gemeinde Schwalmtal unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.4 Die Überlassung der Räume schließt die Überlassung des Grundinventars (Tische, Stühle) ein. Die Räume und das Inventar gelten mit der Inanspruchnahme als ordnungsgemäß übernommen. Sonstiges Inventar darf nur mitbenutzt werden, wenn dies ausdrücklich von der Gemeinde gestattet wird. Alle überlassenen Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Inventar darf nicht aus den überlassenen Räumen entfernt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es nach den Vorgaben des Landesabfallgesetzes nicht gestattet ist, Einweggeschirr, - besteck und - trinkgefäße zu verwenden.**
- 2.5 Der/Die Nutzer/in darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur nach Absprache mit der Gemeinde Schwalmtal einbringen. Bei Einbringung sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere müssen Dekorationen mindestens schwer entflammbar sein und Rettungswege sind ausnahmslos freizuhalten. Das Einbringen von Rauch und offenem Feuer erzeugende Gegenständen und Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.6 Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die ihm/ihr überlassenen Einrichtungsgegenstände im gleichen ordnungsgemäßen Zustand zurück zu geben, wie sie ihm/ihr von der Gemeinde übergeben wurden.
- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, dem/der Nutzer/in die über das übliche Maß der regelmäßigen Normalreinigung hinausgehenden Reinigungskosten zu berechnen.
- 2.7 Der Eingangsbereich des öffentlichen Gebäudes muss für die Dauer der Nutzung frei und ungehindert zu passieren sein.
- 2.8 Die Streupflicht an dem öffentlichen Gebäude im Winter übernimmt für die Dauer der Nutzung einschließlich einer Stunde vorher der/die Nutzungsberechtigte.
- 2.9 Werbung jeglicher Art ist nur nach Zustimmung der Gemeinde Schwalmtal zulässig.

§ 3

Sicherheitsbestimmungen

- 3.1 Für die Einhaltung der im Rahmen der Veranstaltung zu beachtenden bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich.
- 3.2 Auf das gesetzliche Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden gemäß § 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen wird verwiesen. Für die Einhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 4

Ablauf der Veranstaltungen

- 4.1 Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Raumgestaltung sind rechtzeitig vor der Nutzung mit dem Hausmeister festzulegen.
- 4.2 Der/Die Nutzer/in trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er/Sie hat alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 4.3 Der/Die Nutzer/in hat alle mit seiner/ihrer Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig einzuholen (z.B. Schank-erlaubnis).
- 4.4 Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist auf Verlangen der Gemeinde vor der Veranstaltung nachzuweisen.
- 4.5 Im Interesse der direkten Anlieger ist die Veranstaltung unbedingt auf die überlassenen Räumlichkeiten zu begrenzen. Türen und Fenster sind bei Veranstaltungen mit Musik grundsätzlich geschlossen zu halten.
Nach 22.00 Uhr darf aus den überlassenen Räumen kein Lärm nach außen dringen. **Ebenso sind sowohl in den Räumlichkeiten wie auch außerhalb des Gebäudes mögliche Verunreinigungen unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen.**
- 4.6 Der Seiteneingang des Bürgerhauses dient für die Dauer der Veranstaltung ausschließlich als Zugang für Schwerbehinderte. Das Foyer und der Innenhof des Bürgerhauses sind von der Überlassung ausgeschlossen und dienen nicht dem dauernden Aufenthalt während einer Veranstaltung.

§ 5

Bewirtung

Der/Die Nutzer/in hat das Recht freier Wahl bei der Bestimmung eines Wirtes für die Verabreichung von Speisen und Getränken unter der Auflage, dass ein alkoholfreies Getränk beim Verkauf billiger angeboten werden muss als das billigste alkoholische Getränk.

§ 6 Nutzungsgebühren

- 6.1 Die Überlassung der Räume richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- 6.2 Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Pauschalen und der Sicherheitsleistung wird mit erteilter Genehmigung fällig.
- 6.3 Werden Veranstaltungen von Schwalmtaler Vereinen und Institutionen sowie im Rahmen des Schwalmtaler Kulturprogramms ohne Eintritt durchgeführt, erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten gebührenfrei.
- 6.4 Bei Jugend- und Wohlfahrtsverbänden sind auf Antrag Ausnahmen von der Gebührenerhebung möglich, soweit Eintrittsgelder nur zur notwendigen Kostendeckung erhoben werden.
- 6.5 Eigenveranstaltungen der Gemeinde Schwalmatal und aller Schwalmtaler Schulen sind gebührenfrei.

§ 7 Energiekostenpauschale

- 7.1 Sofern keine Gebühren für die Überlassung öffentlicher Räumlichkeiten anfallen (siehe Ziffer 6.3 u. 6.4), wird eine Energiekostenpauschale von 20,00 € je Überlassungstag erhoben.
- 7.2 Das gleiche gilt für Überlassungszeiten außerhalb der eigentlichen Veranstaltung z.B. für Proben, Auf- und Abbauten.

§ 8 Sicherheitsleistungen

- 8.1 Zur Abdeckung etwaiger Schäden bzw. zur Abgeltung besonders angefallener Reinigungskosten (s. Ziffer 2.6) ist grundsätzlich bei allen Veranstaltungen, für die Gebühren nach dem Gebührentarif anfallen bzw. in den Fällen, in denen eine Energiekostenpauschale erhoben wird, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
- 8.2 Die Sicherheitsleistung beträgt grundsätzlich **250,00 € je Veranstaltung**. Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Gemeinde Schwalmatal im Einzelfall die Hinterlegung einer höheren Kautions verlangen.
- 8.3 Die Sicherheitsleistung ist fällig mit der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Fälligkeit und auf eines der Konten der Gemeindekasse einzuzahlen. Bei ordnungsgemäßigem Verhalten ist die Sicherheitsleistung dem/der Nutzer/in nach der Veranstaltung unverzüglich zurück zu zahlen. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.
- 8.4 Die Verrechnung der Sicherheitsleistung mit einer eventuellen Vertragsstrafe (s. Ziffer 4.5) oder mit Schadensersatzansprüchen (s. Ziffer 8.1) bleibt der Gemeinde vorbehalten.

§ 9 **Rücktrittsrecht**

- 9.1 Die Gemeinde Schwalmthal ist berechtigt, die Genehmigung zur Überlassung von Räumlichkeiten zu widerrufen, wenn
- a. die festgesetzte Gebühr sowie die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet wurde
 - b. der/die Nutzer/in den Nachweis über die Erfüllung der in § 4 genannten Verpflichtungen auf Verlangen der Gemeinde nicht vorlegt
 - c. der Gemeinde Schwalmthal Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht
 - d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist
 - e. die zugewiesenen Räume ohne Verschulden der Gemeinde nicht bereitgestellt werden können
- 9.2 Der/Die Nutzer/in hat in den Fällen gemäß Ziffer 9.1 keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde Schwalmthal.
- 9.3 Der/Die Nutzer/in kann bis zu 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag ohne Angaben von Gründen gebührenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt ist schriftlich beim Bürgerservice anzuzeigen. Wird die Veranstaltung später abgesagt, erhält die Gemeinde Schwalmthal eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr als Ausfallentschädigung.

§ 10 **Kontrolle der Räumlichkeiten**

Vor und spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung kontrolliert die von der Gemeinde beauftragte Person gemeinsam mit dem/der Nutzer/in oder seinem/ihrer Vertreter/in die Räume, die Außenanlagen, Einrichtungen und das Inventar auf Sauberkeit, Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit auf der Basis eines Übergabeprotokolls.

§ 11 **Haftung**

- 11.1 Der/Die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, seinen/ihrer Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie des Inventars entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ggf. kann eine erneute Überlassung verweigert werden.

Insbesondere haftet der/die Nutzungsberechtigte für

- a. Schäden, die am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung entstehen
- b. Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von fremden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekorationen verursacht werden

- c. alle Folgen, die sich bei der Überschreitung der angegebenen Höchstbesucherzahl ergeben
 - d. alle Unfälle, die dem/der Nutzer/in, seinem/ihrer Beauftragten, den Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften, der Vorschriften dieser Satzung oder Unaufmerksamkeit zustoßen.
- 11.2 Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen haftet der/die Antragsteller/in persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 11.3 Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände. Das gilt auch für Garderoben von Veranstaltern, Mitwirkenden und Besuchern.
- 11.4 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Schwalmtal nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ihrer Vertreter/innen.
- 11.5 Die Gemeinde Schwalmtal haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in ihrer Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümerin begründet ist.
- 11.6 Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die während der Benutzung auftretenden Schäden und Unfälle spätestens bei Herausgabe der Räume dem/der Beauftragten der Gemeinde Schwalmtal zu melden.

§ 12

Schlussbestimmungen

Von dieser Satzung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Schwalmtal schriftlich bestätigt werden. Bestandteil dieser Satzung ist der Gebührentarif (Anlage 1).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Schwalmtal für das Bürgerhaus und den Mühlenturm vom 22.09.2015 außer Kraft.

Anlage 1**Gebührentarif**

zur Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus und den Mühlenturm vom 23.06.2022

Raum	Gebühren
Bürgerhaus	
Ganges-Zimmer, 1. OG (ohne Küche) 80 qm	105,00 €
Großer Bürgersaal, 2. OG (ohne Küche) 142 qm	135,00 €
Ratskeller (ohne Küche)	125,00 €
Küche, 1. OG	20,00 €
Mühlenturm	
Erdgeschoß	125,00 €
1. Obergeschoß	125,00 €
2. und 3. Obergeschoß	125,00 €
1., 2. und 3. Obergeschoß gleichzeitig	145,00 €
Gesamter Mühlenturm	165,00 €
Energiekostenpauschale (§ 8) für Räume Bürgerhaus/Mühlenturm	20,00 €

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 06.07.2022

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus und den Mühlenturm vom 23.06.2022 an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus und den Mühlenturm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz

Stadt Tönisvorst

468/2022 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-92 "Streuff-Mühle", Stadtteil St. Tönis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 22.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Tö-92 "Streuff-Mühle" als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1.960 m² ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-92 „Streuff-Mühle“ (unmaßstäblich)

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die zurzeit leerstehende historische Streuff-Mühle denkmalgerecht zu sanieren und umzunutzen. Als unbedingt erhaltenswertes Wahrzeichen der Stadt Tönisvorst und insbesondere des Stadtteils St. Tönis hat die Stadt Tönisvorst ein großes Interesse an der Erhaltung des ortsbildprägenden und denkmalgeschützten Baukörpers. Vorgesehen ist eine gastronomische Nutzung der Mühle, der vorhandene denkmalgeschützte Anbau soll durch ein Gebäude in gleicher Kubatur ersetzt werden. Östlich der Mühle wird ein 3-geschossiger Neubau geplant, der durch einen eingeschossigen Anbau an die Streuff-Mühle angeschlossen wird. Der Neubau soll als Boardinghouse genutzt werden, die notwendigen Stellplätze werden in einer Tiefgarage nachgewiesen. Mit den geplanten Maßnahmen werden der Erhalt und die Revitalisierung der für das Tönisvorster Stadtbild wichtigen Mühle gesichert. Gleichzeitig tragen die gastronomische Nutzung sowie die Schaffung attraktiver Übernachtungsmöglichkeiten zur Belebung der Innenstadt wesentlich bei.

Planungsrechtlich ist von Bedeutung, dass gleichzeitig ein Teil des Durchführungsplans Nr. 2 C-D abgelöst wird.

Somit besteht das Ziel des Bebauungsplanes Tö-92 „Streuff-Mühle“ in der denkmalgerechten Sanierung und Umnutzung der historischen Streuff-Mühle, der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Boardinghouses und die Ablösung des Durchführungsplans Nr. 2 C-D.

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-92 „Streuff-Mühle“ zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

von Freitag, den 29.07.2022, bis einschließlich Mittwoch, den 31.08.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Tönisvorst kommen, wird um telefonische oder schriftliche Voranmeldung gebeten.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Tönisvorst abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 29.07.2022, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 08.07.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

469/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Jaroslaw-Piotr Brzezinski, zuletzt wohnhaft Bulwar Dedala 34, 54-129 Wroclaw in Polen, gerichtete Gebührenbescheid vom 31.05.2022 (Aktenzeichen: 22/15989) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.07.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

470/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Arnold Csaba Por, zuletzt wohnhaft Buscher Weg 11a, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 22.06.2022 (Aktenzeichen: 22/11163) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.07.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

471/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Kamil Szulwinski, zuletzt wohnhaft Viersener Str. 68, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 22.06.2022 (Aktenzeichen: 22/09549) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.07.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

472/2022 Bebauungsplan Nr. 237

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg /

ehemaliges Rhenaniagelände" in Viersen - Dülken vom 28.10.2014

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ in Viersen - Dülken

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg / ehemaliges Rhenaniagelände" in Viersen - Dülken vom 28.10.2014
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ in Viersen - Dülken gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)“

Hinweise zu den Beschlüssen

Das Plangebiet des im Jahre 2014 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 237 „Schiricksweg / ehemaliges Rhenaniagelände“ liegt in der Gemarkung Dülken, nordöstlich des Dülkener Stadtkerns inmitten des Bebauungsplanes Nr. 205 - 3. Änderung „Gesamtstadt Dülken“, der im Jahre 1967 rechtskräftig wurde. Der Planbereich umfasst vollständig das Gelände der ehemaligen Rhenania-Unigarn sowie angrenzende Flurstücke im Osten. Das Plangebiet wird umgrenzt vom Schiricksweg und von der Mevisenstraße im Norden, teilweise von der Martin-Luther-Straße sowie von rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung an der selbigen, den rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung an der Viersen Straße im Süden und von der Sternstraße im Osten (siehe hierzu Anlage 1). Die Flächengröße des Planbereiches umfasst hierbei ca. 3,27 ha.

Der Geltungsbereich des nun sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ liegt in der Gemarkung Dülken, nordöstlich des Dülkener Stadtkerns inmitten des Bebauungsplanes Nr. 205 - 3. Änderung „Gesamtstadt Dülken“, der im Jahre 1967 rechtskräftig wurde. Der Planbereich umfasst vollständig das Gelände der ehemaligen Rhenania-Unigarn sowie angrenzende Flurstücke im Osten und Süden. Das Plangebiet wird umgrenzt vom Schiricksweg im Norden, der Viersener Straße im Süden und teilweise von den rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauungen an der Sternstraße im Osten und der Martin-Luther Straße im Westen (siehe hierzu Anlage 2). Die Flächengröße des Planbereiches umfasst hierbei ca. 2,79 ha.

Der genaue Verlauf der Grenze der räumlichen Geltungsbereiche sind den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

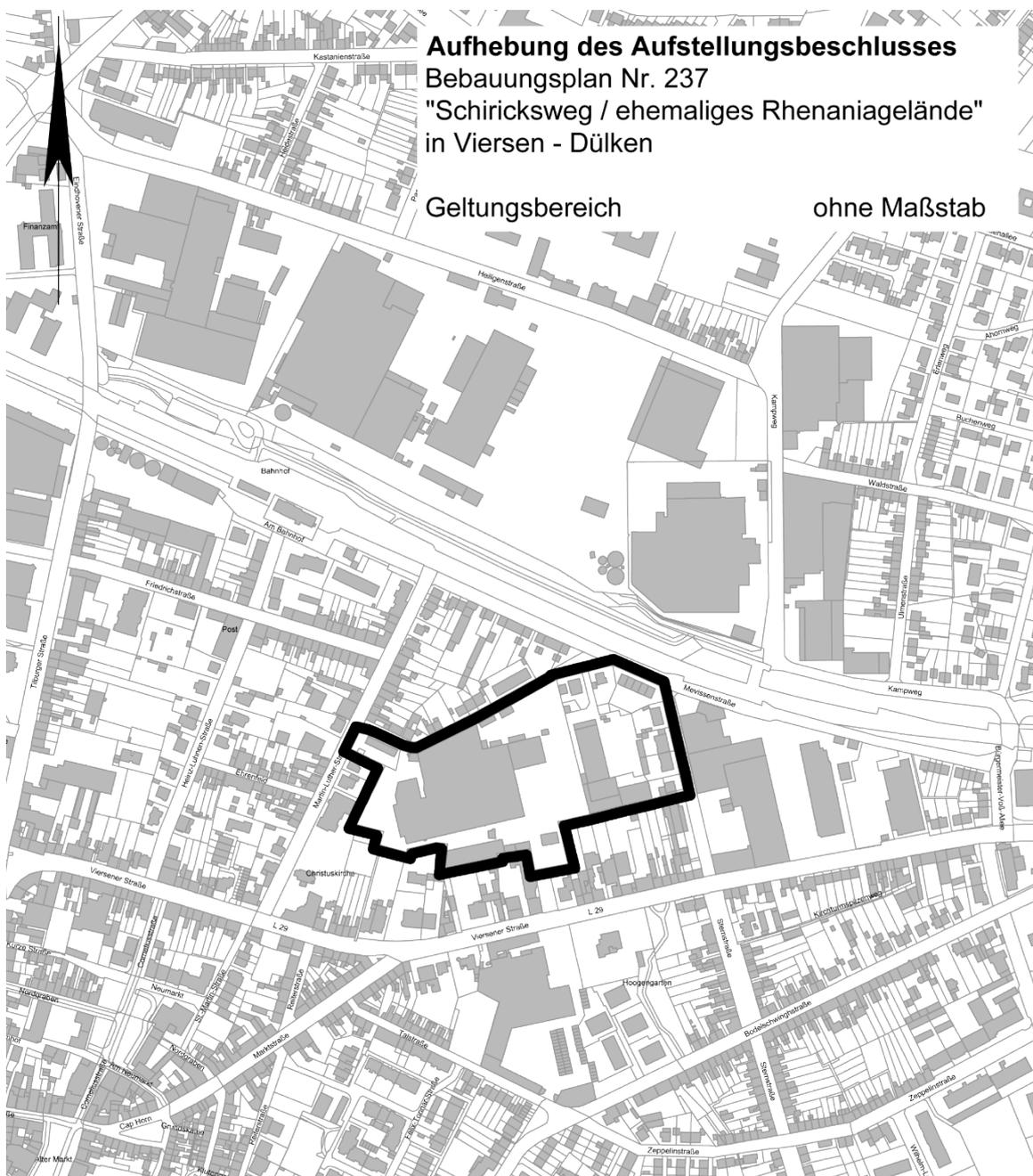
Der Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung der Stadt Viersen am 28.03.2022 gefassten Beschlüsse über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg / ehemaliges Rhenaniagelände“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 27.06.2022

gez. Fritzsche
Technische Beigeordnete



473/2022 Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ in Viersen - Dülken

**- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) sowie**

**die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.“

Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet des BP 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ liegt in der Gemarkung Dülken, nordöstlich des Dülkener Stadtkerns inmitten des Bebauungsplanes Nr. 205 - 3. Änderung „Gesamtstadt Dülken“, der im Jahre 1967 rechtskräftig wurde. Der Planbereich umfasst vollständig das Gelände der ehemaligen Rhenania-Unigarn sowie angrenzende Flurstücke im Osten und Süden.

Der Geltungsbereich des nun sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ liegt in der Gemarkung Dülken, nordöstlich des Dülkener Stadtkerns inmitten des Bebauungsplanes Nr. 205 - 3. Änderung „Gesamtstadt Dülken“, der im Jahre 1967 rechtskräftig wurde. Der Planbereich umfasst vollständig das Gelände der ehemaligen Rhenania-Unigarn sowie angrenzende Flurstücke im Osten und Süden. Das Plangebiet wird umgrenzt vom Schiricksweg im Norden, der Viersener Straße im Süden und teilweise von den rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauungen an der Sternstraße im Osten, an der Martin-Luther Straße im Westen und an der Viersener Straße im Süden (siehe hierzu Anlage 1). Die Flächengröße des Planbereiches umfasst hierbei ca. 2,79 ha.

Der genaue Verlauf der Grenze der räumlichen Geltungsbereiche sind den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 237 „Schiricksweg / Viersener Straße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 29.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung. Hierzu können schriftliche Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Form ist hierbei nicht vorgegeben, sodass auch beispielsweise E-Mails genutzt werden können. Es besteht auch die Möglichkeit Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift vorzubringen.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Hinweis:

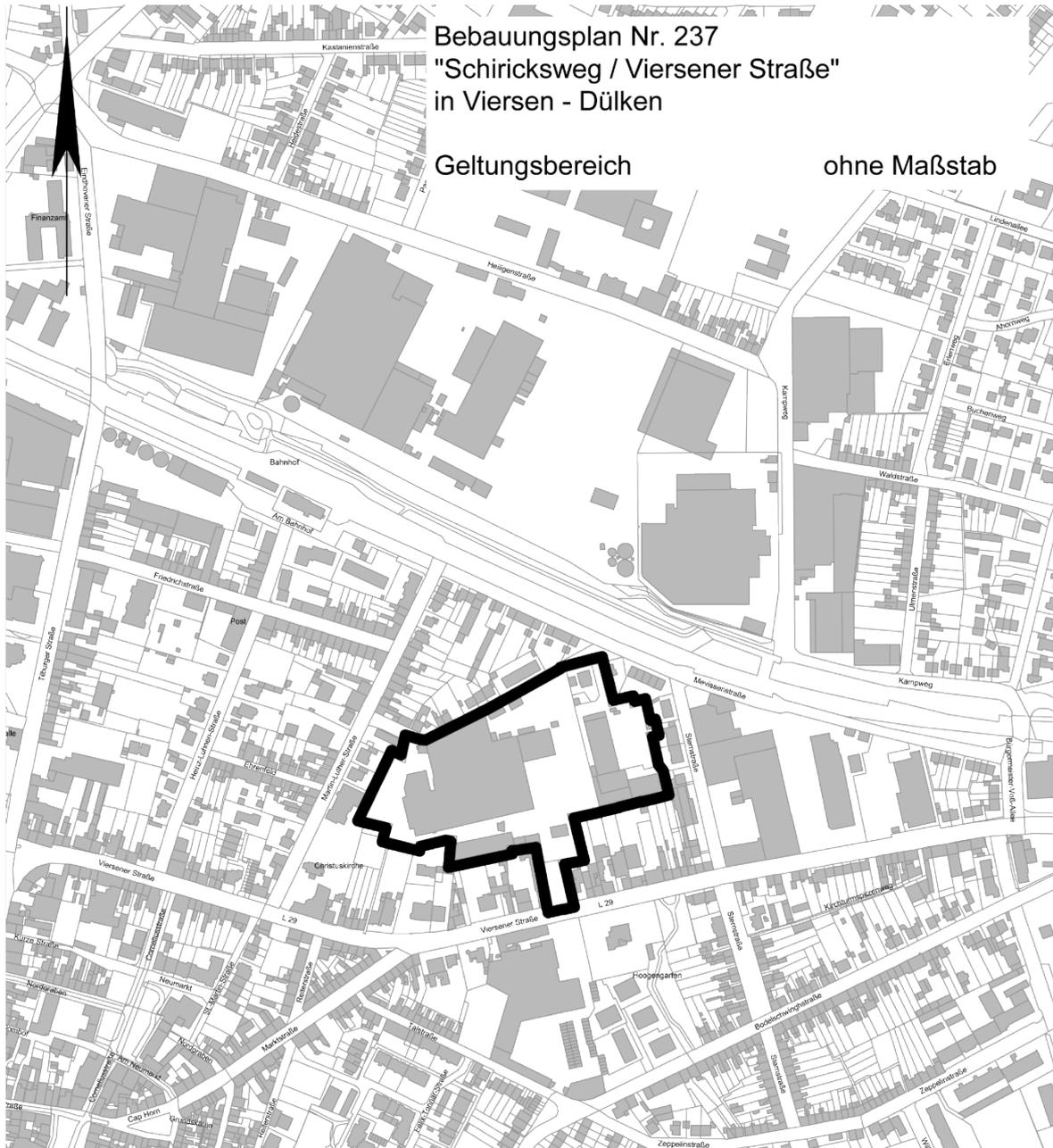
Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 176 (Frau Gyurós-Neutze)
02162 101 315 (Frau Becher)
02162 101 287 (Herr Klütsch)

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 20.06.2022 gefasste Beschluss über die Aufstellung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 27.06.2022

gez. F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



Bebauungsplan Nr. 237
"Schirickweg / Viersener Straße"
in Viersen - Dülken

Geltungsbereich ohne Maßstab

474/2022 Bebauungsplan Nr. 289 "Albertstraße / Mühlenberg" in Viersen-Dülken

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

(BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4

Abs. 1 BauGB

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in Viersen-Dülken gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Dülkener Ortskerns und wird durch die Albertstraße im Norden, Tilburger Straße im Osten, Mühlenberg im Süden und Bücklersstraße im Westen begrenzt. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Entwurfsbegründung gem. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) vom 31.05.2022.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205 - 3. Änderung außer Kraft.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 89 BauONRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ erfolgt im sog. beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a ohne Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB). Aufgrund der Größenordnung des Plangebietes erfolgte eine überschlägige Prüfung von Umweltkriterien.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 289 ist eine Anpassung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem separaten Planverfahren, welches parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) und des § 89 der Bauordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 289 "Albertstraße / Mühlenberg" einschließlich Begründung im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 29.07.2022 bis einschließlich 29.08.2022.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 289 "Albertstraße / Mühlenberg" bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 287 (Herr Klütsch)
02162 101 269 (Frau Meyer)
02162 101 286 (Herr Grefen)

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 289 "Albertstraße / Mühlenberg" in Viersen-Dülken erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

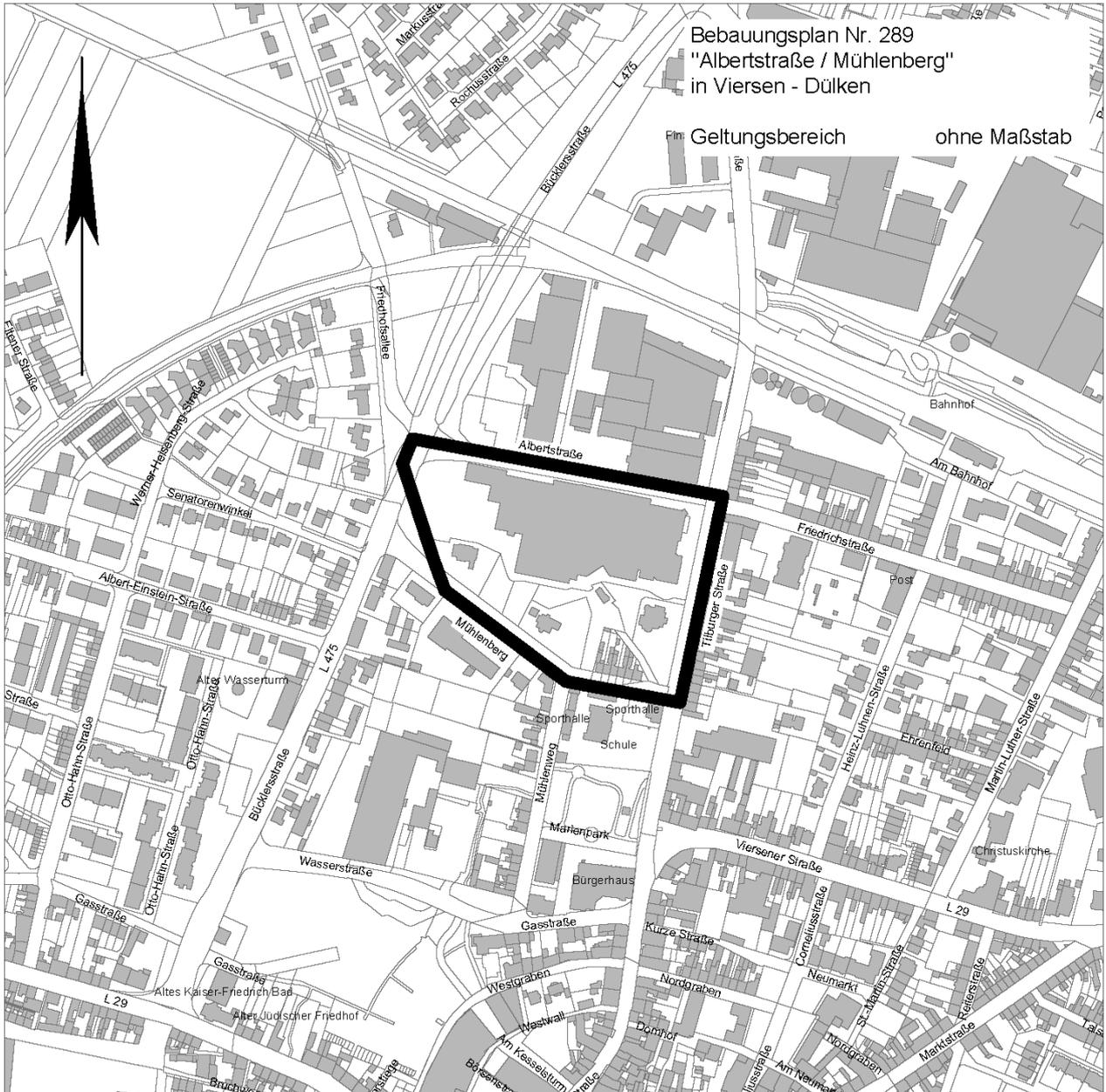
Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 20.06.2022 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 289 "Albertstraße / Mühlenberg" in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 14.07.2022

In Vertretung

gez.

Christian Canzler
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



475/2022 Bebauungsplan Nr. 284 "Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken" in Viersen-Dülken

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.“

Hinweise zum Beschluss:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Dülken am östlichen Ortseingang der Viersener Straße. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Dülken, Flur 40, Flurstücke 28, 117, 526, 527 (jeweils Teilbereiche) und 36. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,8 ha. Die Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet wird südlich von der Viersener Straße, im Westen von einer gewerblich genutzten Fläche und im Norden von der Bahntrasse Viersen-Kaldenkirchen / Venlo begrenzt. Im Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an.

Der genaue Verlauf der Grenze der räumlichen Geltungsbereiche sind den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ ist die planungsrechtliche Sicherung für den Neubau einer Rettungswache an dem Standort Ortseingang Dülken.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ erfolgt im Regelverfahren inklusive Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung des Bebauungsplanes wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 29.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

montags bis donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung. Hierzu können schriftliche Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Form ist hierbei nicht vorgegeben, sodass auch beispielsweise E-Mails genutzt werden können. Es besteht auch die Möglichkeit Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift vorzubringen.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 269 (Frau Meyer)

02162 101 286 (Herr Grefen)

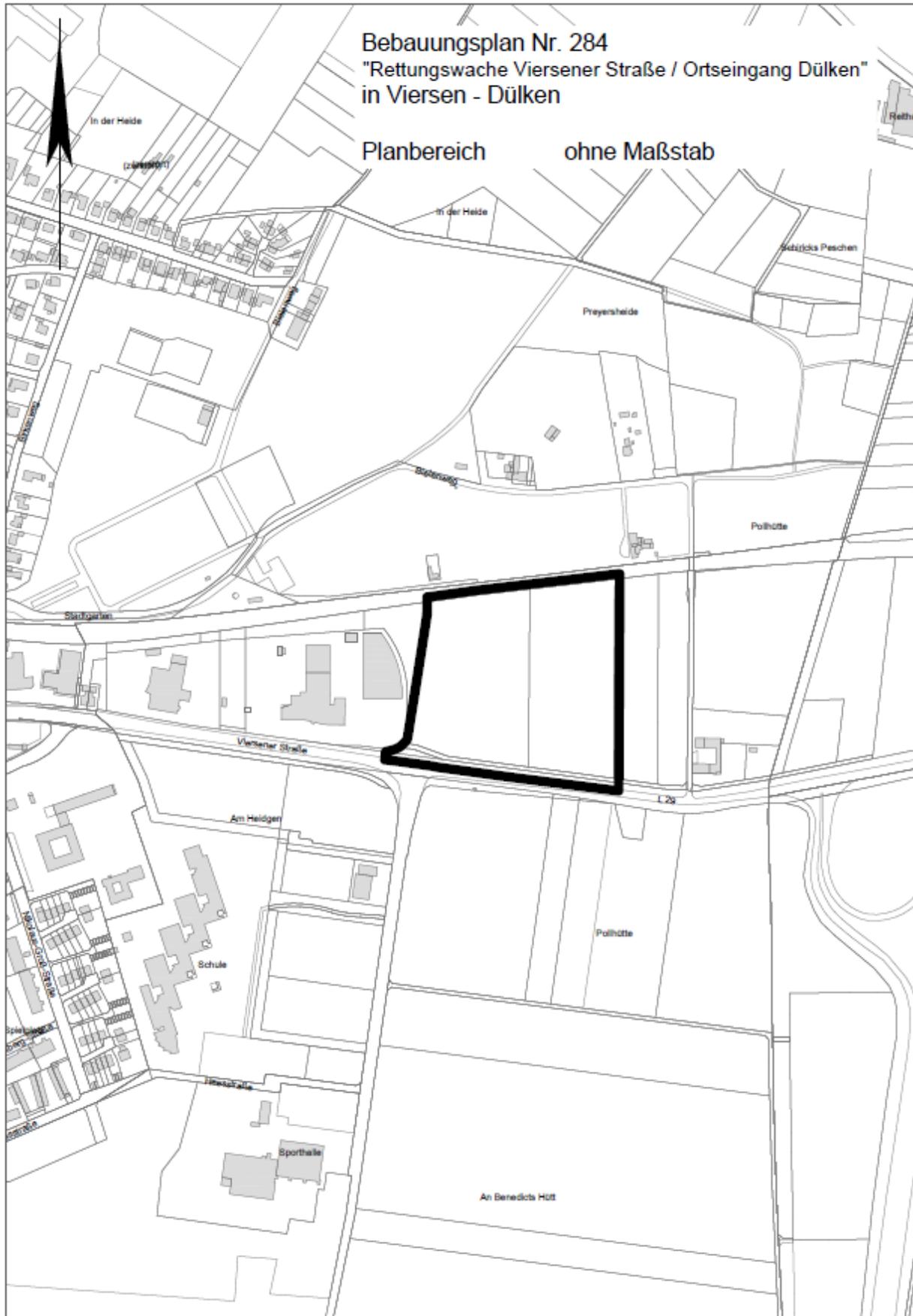
02162 101 315 (Frau Becher)

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.12.2020 gefasste Beschluss über die Aufstellung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 13.07.2022

gez. C A N Z L E R

1. Beigeordneter und Stadtkämmerer



**476/2022 Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ in
Viersen**

**- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) sowie**

**die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.“

Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet befindet sich zwischen Josefsring, Freiheitsstraße und Eichenstraße, südöstlich des Viersener Innenstadtbereichs liegend, und wird derzeit von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/ Realschule“ in Viersen, rechtskräftig seit dem 20.10.2011, umfasst. Der Geltungsbereich misst ca. 0,6 ha. Mit dem zurzeit geltenden Bebauungsplan wurde insbesondere die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Vervollständigung des Innerstädtischen Erschließungsringes (IER) zu schaffen. Darüber hinaus sollten zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Ergänzungen im Verlauf des Josefsrings und die hierdurch entstandenen Anschlussbereiche geschaffen werden.

Der genaue Verlauf der Grenze der räumlichen Geltungsbereiche sind den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 29.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung. Hierzu können schriftliche Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Form ist hierbei nicht vorgegeben, sodass auch beispielsweise E-Mails genutzt werden können. Es besteht auch die Möglichkeit Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift vorzubringen.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter **www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren** eingesehen werden.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 269 (Frau Meyer)

02162 101 286 (Herr Grefen)

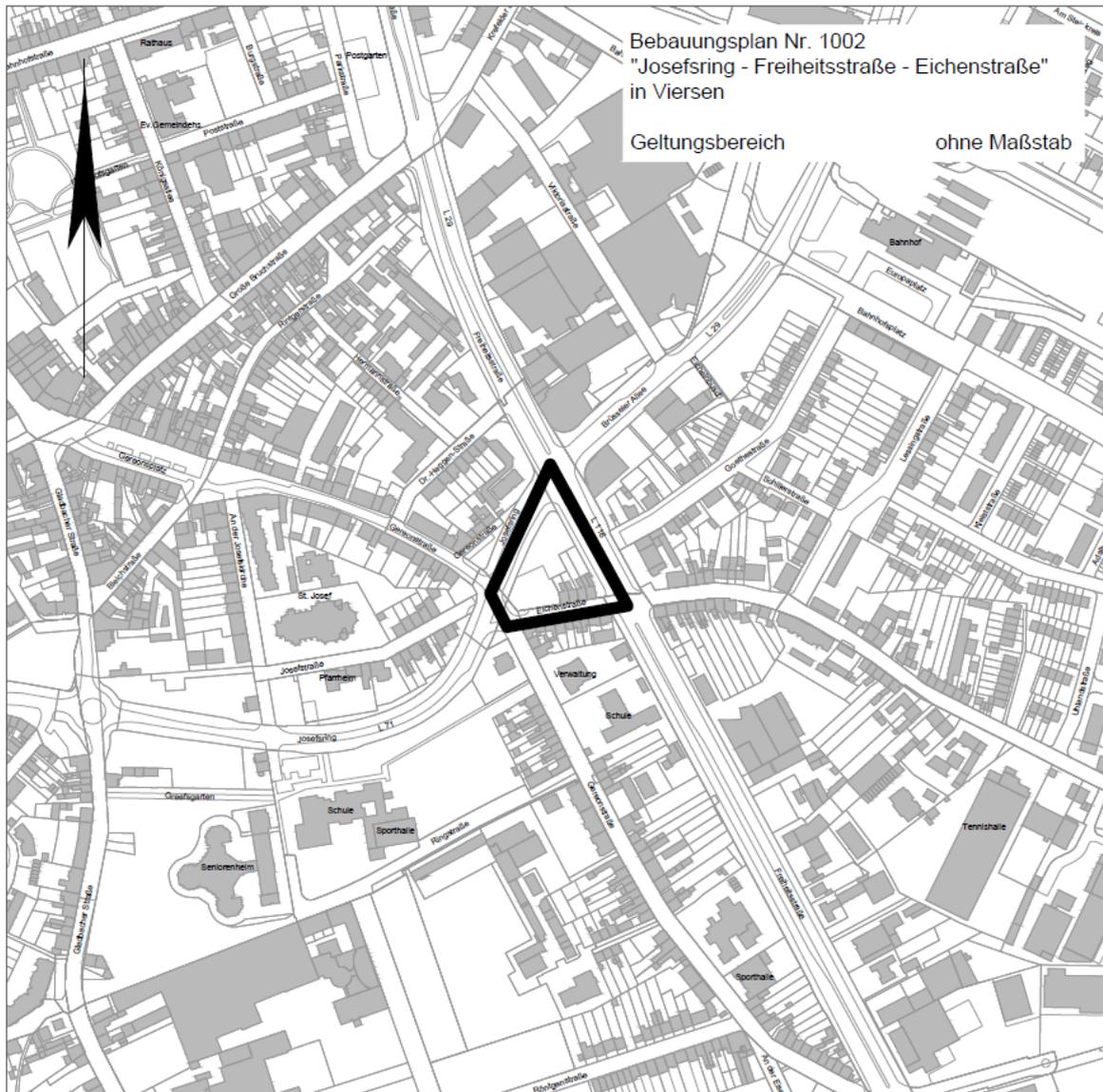
02162 101 315 (Frau Becher)

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 20.06.2022 gefasste Beschluss über die Aufstellung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 13.07.2022

gez. C A N Z L E R

1. Beigeordneter und Stadtkämmerer



Stadt Willich

477/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Jie Hu zuletzt wohnhaft: Klein Kempen 90 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 19.07.2022, Geschäftszeichen VLST28111870/0003, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 19.07.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Klöppner
Telefon: 02154/949-521

478/2022 Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 12.07.2022 hat Herr Dr. Christian Dern aus 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass er mit **Wirkung vom 31.07.2022** sein Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegt.

Die Ersatzbestimmung für Herrn Dr. Christian Dern richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichneten Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Herrn Dr. Dern rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Herr Joachim Schummer, Erlenweg 43, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 310, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, den 19.07.2022

**Stadt Willich
- Als Wahlleiter –
Gez.: Pakusch**

Sonstige

479/2022 Jahresabschluss 2021 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen

Gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss 2021 des Abfallbetriebs Kreis Viersen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Abfallbetrieb des Kreises Viersen

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke / Entsorgungseinrichtungen	1.990.864 €	1.883.050 €	52.000 €	52.000 €
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.922 €	46.769 €	3.700.002 €	9.900.144 €
3. Anlagen im Bau	628.053 €	576.617 €	0 €	-6.195.201 €
	2.646.838 €	2.506.436 €	4.224.198 €	3.752.002 €
II. Finanzanlagen				
1. Kreis-Viersen-Fonds	56.585.508 €	53.597.676 €		
2. Beteiligung BAVN	44.858 €	44.858 €	216.246 €	324.369 €
3. Sonstige Ausleihungen	3.264.936 €	734.430 €	7.894.244 €	6.946.893 €
	59.895.302 €	54.376.964 €	59.026.079 €	67.203.593 €
B. UMLAUFVERMÖGEN			64.785 €	310.007 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.721.424 €	2.413.646 €		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0 € (Vj: 0 €)				
2. Forderungen gegen Kreis Viersen	16.749 €	0 €	1.429.110 €	1.339.380 €
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0 € (Vj: 0 €)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.179.155 €	6.537.285 €	4.704 €	10.633 €
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 5.610.675 € (Vj: 6.006.541 €)				
3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.917.328 €	8.950.930 €	59.525 €	6.760 €
davon aus Steuern 59.525 € (Vj: 6.760 €)				
	2.034.802 €	4.049.550 €	1.493.339 €	1.356.773 €
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG				
	7.820 €	9.755 €		
	73.501.890 €	69.893.636 €	73.501.890 €	69.893.636 €

Abfallbetrieb des Kreises Viersen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	2021	2020
1. Umsatzerlöse	20.628.232,04 €	16.020.329,76 €
2. Sonstige betriebliche Erträge	15.304,17 €	1.760,04 €
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-15.775.718,72 €	-12.409.521,57 €
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-631.776,67 €	-548.982,35 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung <i>davon für die Altersvorsorge: 104.370,92 € (Vj.: 108.221,74)</i>	-214.289,04 €	-202.189,21 €
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-24.666,37 €	-23.944,74 €
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.684.331,06 €	-7.125.620,84 €
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	3.018.228,93 €	4.100.044,72 €
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge <i>davon aus der Aufzinsung: 141.212,37 € (Vj.: 183.183,12 €)</i>	141.212,37 €	183.183,12 €
10. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	472.195,65 €	-4.941,07 €

Anhang

Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften - insbesondere den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 Abs. 2 und der Anlagennachweis entsprechend § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. § 265 Abs. 6 HGB fand im Hinblick auf den gesonderten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen, der Gliederung der Eigenkapitalbestandteile, der Finanzanlagen und der Rückstellungen Anwendung.

Sitz des Betriebes ist Viersen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Restbuchwerten. Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach § 253 Abs. 3 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Von der Vereinfachungsregel für geringwertige Wirtschaftsgüter wird kein Gebrauch gemacht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Bankguthaben und das Eigenkapital sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag.

Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die langfristigen Rückstellungen wurden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Erläuterungen zur Bilanz

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2020 auf 2.506.436 €. Für das Wertstoff- und Logistikzentrum in Nettetal sind weitere Investitionskosten in Höhe von 51.436 € angefallen. Die EDV-Hardwareausstattung wurde um 5.819 € erweitert. Weiterhin erfolgte eine Investition in ein Deponiegrundstück in Höhe von 107.614 €. Durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 24.666 €. Am 31.12.2021 betrug der Wert der Sachanlagen 2.646.638 €.

II. Finanzanlagen

1. Kreis-Viersen-Fonds

Die teilweise Umschichtung des thesaurierenden Sonderfonds in ausschüttende Anteile zur Realisierung der stillen Reserven wurde auch in 2021 fortgeführt. Zur Stützung des Eigenkapitals wurden in 2021 thesaurierende Anteile zum Buchwert von 1.651.200 € verkauft. Mit dem dadurch entstehen-

den Liquiditätszuwachs und der Wiederanlage der Ausschüttung im März 2021 wurden für 4.639.032 € ausschüttende Anteile erworben. Der Bilanzwert des Fonds veränderte sich durch diese Maßnahme von 53.597.676 € auf 56.585.508 €. Diese Umschichtung wird je nach Bedarf in den kommenden Jahren fortgeführt. Das Anlageziel des Fonds ist es, eine angemessene Rendite zu erzielen. Der ABV hält 103.650 thesaurierende und 439.534 ausschüttende Anteile. Der Kurswert des Fonds beträgt zum Stichtag 70.349.693 €. Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe liegen nicht vor.

2. Beteiligungen BAVN

Unter den Beteiligungen wird die 50 %-Beteiligung des ABV am Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) ausgewiesen.

Mit 44.858 € bleibt die Beteiligung gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Sonstige Ausleihungen

Der BAVN hat zur Erfüllung seiner Aufgabe die NBG (Niederrheinische Bioanlagengesellschaft mbH) gegründet. Zweck der Gesellschaft ist es die Planungs- und Errichtungsarbeiten aufzunehmen und voranzutreiben. Das für die Aufgabenerfüllung benötigte Kapital erhält die NBG über die Gesellschafter des BAVN. Im Jahr 2017 wurde ein Darlehn in Höhe von 175.000 € und im Jahr 2018 in Höhe von 250.000 € vom ABV gestellt, das in der Bilanz des ABV unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wird. Im Jahr 2019 wurden weitere 275.000 € zur Verfügung gestellt. Die über die Jahre entstandene Zinsforderung in Höhe von 49.563 € wird gemäß der vertraglichen Regelung dem Darlehnsbetrag zugeschrieben, so dass sich der Wert dieser Ausleiherung am 31.12.2021 auf 749.563 € beläuft.

Zur Finanzierung der Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage wurde in 2021 ein zweckgebundenes Darlehen in Höhe von 4.925.000 € gewährt. Im Jahr 2021 wurden hiervon insgesamt 2.500.000 € in mehreren Tranchen an den BAVN gezahlt. Das Darlehen wird vom BAVN zweckgebunden an die NBG weitergereicht. Auch hier werden die Zinsen gemäß vertraglicher Regelung zunächst gestundet, so dass die Ausleiherung zum 31.12.2021 2.515.373 € beträgt.

Durch die beiden gewährten Darlehen ergibt sich somit ein Gesamtbetrag an sonstigen Ausleihungen in Höhe von 3.264.936 €.

B. Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen aus den Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, den Erträgen aus den Entsorgungsleistungen für gewerbliche Anlieferer und den Verwertungserlösen für den Monat Dezember enthalten. Hinzu kommen noch Forderungen gegenüber den Systembetreibern der dualen Systeme für die Mitbenutzung der Sammelstruktur der kommunalen Papiersammlung und Forderungen gegenüber dem Bioabfallverband Niederrhein für die Erstattung der Geschäftsstellenkosten des ABV.

Unter den Forderungen gegen den Kreis Viersen wird die Gutschrift aus der Spitzabrechnung der Verwaltungskosten 2021 ausgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brüggen II und erhöhten sich durch Aufzinsung aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag. Des Weiteren wird unter dieser Position die Vorsteuer, die im Folgejahr abzugsfähig ist, ausgewiesen.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten setzt sich aus dem Saldo des laufenden Girokontos (2.034.756 €) und dem Bargeldbestand (46 €) des Abfallbetriebes zum 31.12.2021 zusammen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Der Betrag der aktiven Rechnungsabgrenzung in Höhe von 7.820 € weist die Beamtenvergütung für den Monat Januar 2022 aus.

Eigenkapital

Entwicklung	31.12.2020	Abgang	Zuführung	31.12.2021
Stammkapital	52.000 €			52.000 €
Allgemeine Rücklage	9.900.144 €	6.200.142 €		3.700.002 €
Verlustvortrag	-6.195.201 €		6.195.201 €	0 €
Jahresergebnis	-4.941 €	-4.941 €	472.196 €	472.196 €
	3.752.002 €	6.195.201 €	6.667.396 €	4.224.198 €

Das Stammkapital beträgt 52.000 €.

Das Jahresergebnis des Vorjahres wurde nach Beschluss des Kreistages dem bestehenden Verlustvortrag zugeschrieben und der sich danach ergebende Verlustvortrag durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Die allgemeine Rücklage beträgt somit zum 31.12.2021 3.700.002 €.

Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresüberschuss von 472.196 € ab.

Rückstellungen

Rückstellungen	31.12.2020	Inanspruch- nahme/ Auflösung	Zuführung	31.12.2021
Entgeltausgleich Kompostierung	324.369 €	108.123 €		216.246 €
Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG	6.946.893 €	2.495.873 €	3.443.225 €	7.894.244 €
Deponiefolgekosten	57.203.593 €	914.693 €	2.737.179 €	59.026.079 €
Sonstiges	310.007 €	67.140 €	404.918 €	647.785 €
	64.784.862 €	3.585.829 €	6.585.321 €	67.784.354 €

Der Gebührenaussgleich Kompostierung wurde in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung 2021-2023 berücksichtigt. Ein Drittel des Betrages wurde in 2021 in Anspruch genommen.

Die Rückstellungen für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG haben sich gemäß der dreijährigen Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung (2021-2023) verändert. Entsprechend der verarbeiteten Mengen wurde eine Summe in Höhe von 2.603.996 € gebührenmindernd berücksichtigt. Davon entfallen 2.495.873 € auf die Rückstellung für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG und 108.123 € auf die Rückstellung zum Entgeltausgleich Kompostierung. Gemäß Betriebsabrechnungsbogen erzielt der Abfallbetrieb ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 3.443.225 €. Dieses wird der Rückstellung zugeführt.

Bei den Rückstellungen für die Deponiefolgekosten war eine Inanspruchnahme in Höhe von 914.693 € aufgrund laufender Nachsorgemaßnahmen bei den Deponien und aufgrund von Investitionen in die Deponie Viersen I zu verzeichnen. Zum Bilanzstichtag ergibt sich unter Berücksichtigung der Abzinsung eine Zuführung zur Rückstellung für die Deponiefolgekosten in Höhe von 2.737.179 €.

Die Rückstellung für Sonstiges (647.785 €) betrifft im Wesentlichen ausstehende Rechnungen (535 T€), Kosten für in der Gebührenkalkulation berücksichtigte zukünftige Nachlässe (100 T€) sowie die Kosten der Jahresabschlussprüfung (T€ 14).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2021.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen betreffen Im Wesentlichen die Weiterbelastung der Versicherungskosten für die Deponien.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die noch abzuführende Lohnsteuer der Angestellten für Dezember 2021 und die Umsatzsteuerzahllast für das Jahr 2021.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nachfolgend weiter erläutert:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2020	2021	2020	2021
Haus- und Sperrmüll, Altholz	70.504	70.110	9.148	9.158
Pflanzenabfälle kommunal	37.215	40.263	3.422	3.697
Papier Verwertung	17.269	19.881	1.412	4.075
gewerbliche Anlieferungen	164.976	156.344	380	400
Kleinanlieferungen (Anzahl)	27.583	29.566	276	296
Elektroschrottverwertung	777	0	14	0
Altkleiderverwertung	885	744	221	182
Geb. Einzelanl. Rest-/Sperrm.	838	778	113	112
Gebühren Einzelanl. Grünabfall	951	0	61	0
Metalle	0	136	0	10
Sonstige Erlöse	/	/	0	96

Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelte Haus- und Sperrmüllmenge hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, während die Altholzmenge rückläufig war. Durch den gestiegenen Anteil Haus- und Sperrmüll hat sich aufgrund des höheren Gebührensatzes im Vergleich zum Altholz entsprechend auch die Abrechnungssumme erhöht. Die Anlieferung der kommunalen Pflanzenabfälle ist in 2021 gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen, im gleichen Verhältnis steigt auch der Umsatz.

Bei der kommunalen Papiersammelmenge fließen im Vergleich zum Vorjahr (84,4 %) nun 100 % der Sammelmengen in die Abrechnungen ein. Grund ist die Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern, in der die Betreiber der dualen Systeme verpflichtet werden, sich an den Sammelkosten der kommunalen Papiersammlung zu beteiligen. Die neue Abrechnungsmethodik und die Kostenerstattungen durch die Systembetreiber führen zu einer sehr deutlichen Erhöhung der Erlöse aus der Papierverwertung. Hinzu kommt ein starker Anstieg des Marktpreises für Papier, der ebenfalls zu einer Umsatzerhöhung beiträgt.

Bei den gewerblichen Einzelanlieferungen sind im Anorganikbereich (Deponie Brüggen II) niedrigere Mengen als im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Der seit 2021 geltende höhere Gebührensatz führt aber dennoch zu einer Steigerung der Umsatzerlöse.

Die Anzahl der Einzelentsorgungen im Bereich der Kleinanlieferungen ist weiterhin steigend.

Im Bereich Altkleider verzeichnen wir sinkende Mengen, die auf kurzfristige organisatorische Schwierigkeiten eines Logistik-Dienstleisters zurück zu führen sind.

Der Anteil privater Einzelanlieferungen von Haus- und Sperrmüll ist wieder auf das Niveau vor der Corona-Pandemie zurückgegangen.

Für die Erlöse aus der Verwertung von Metallen stehen keine Vergleichsdaten aus dem Vorjahr zur Verfügung.

Weitere Erlöse wurden aus der Weiterberechnung der Geschäftsstellenkosten des ABV an den Bioabfallverband Niederrhein erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen i. W. aus der Erstattung von Verwaltungsgebühren.

Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich aufgrund gestiegener Mengen erhöht. Besonders hervorzuheben ist die Steigerung in der Sparte Papier, da hier einerseits die bereits beschriebenen Mehrerlöse aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern und andererseits der gestiegene Marktpreis für Papier an die Kommunen im Rahmen einer Gebührengutschrift weitergegeben wurden.

Personalaufwand

Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen waren bis zum 30.06.2021 zehn und im zweiten Halbjahr durchschnittlich elf Bedienstete tätig.

Eine Gegenüberstellung zu den Vorjahreskosten ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
a) Gehälter		
Dienstbezüge Beamte	114.381,33 €	138.367,24 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>517.395,34 €</u>	<u>410.615,11 €</u>
	<u>631.776,67 €</u>	<u>548.982,35 €</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge		
Beamte	61.030,00 €	74.348,90 €
Angestellte	107.034,63 €	82.229,98 €
ZVK-Beiträge Angestellte	43.340,92 €	33.872,84 €
Beihilfen	<u>2.883,49 €</u>	<u>11.737,49 €</u>
	<u>214.289,04 €</u>	<u>202.189,21 €</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>846.065,71 €</u>	<u>751.171,56 €</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Erstattung für die im Kreishaushalt geführte Betriebsleitung beträgt 50.018 €. Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungs-kostenerstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt und beträgt 157.274 €.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten umfassen verschiedene Kostenpositionen wie z.B.

Verbandsbeiträge, Rechtsberatung, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, Reisekosten, EDV-Kosten, etc.

Zur Deckung der Kosten des Zweckverbandes, Bioabfallverband Niederrhein (BAVN), wird eine Umlage erhoben.

Die Zuführung zur Rückstellung und der Aufwand gemäß Deponierückstellungskalkulation wurden bereits in den Erläuterungen zur Bilanz beschrieben (s.o.).

Auch in 2021 wurde ein weiterer Teil des Fondsvermögens von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile umgewandelt. Dadurch wurde ein Teil der stillen Reserven ergebniswirksam realisiert und unter den Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens ausgewiesen. Der Ausschüttungsanteil des Fonds wird ebenfalls in dieser Position ausgewiesen. Hinzu kommen auch die Zinsen aus den Darlehen an die NBG und den BAVN.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge entstehen aus der Aufzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II).

Nachtragsbericht

Wesentliche Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres, die eine wesentliche Veränderung der Ertrags- und Finanzlage des Betriebes ergeben könnten, haben sich nicht ereignet.

Sonstige Angaben

Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter:	Andreas Budde (bis 14.01.2022)
	Rainer Röder (ab 15.01.2022)
Betriebsleiter:	Christian Böker

Betriebsausschuss:

Die an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Fahrtkostenerstattungen von insgesamt 149,10 € werden wegen der geringen Höhe des Gesamtbetrages in dieser Aufstellung nicht auf die Einzelmitglieder verteilt.

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses, Herr Manfred Wolfers jun., erhielt im Jahr 2021 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 476,80 €.

Mitglieder Betriebsausschuss ABV 2021:

Wahlzeit: 01.01.2021 – 31.12.2021

Mitglieder

Achten, Sebastian
Heesen, René
Hell, Niklas
Hussag, Ralf
Kolanus, Anne

Beruf

Immobilienkaufmann
Student Wirtschaftsingenieurwesen
Steuer- und Prüfungsassistent
Dipl.-Rechtspfleger
Geschäftsführerin/Angestellte

Kremser, Hans Joachim	Freiberufler
Louy Dr., Dirk	Umweltwissenschaftler
Lüger, Reinhardt	Versicherungsfachwirt
Troost, Hans-Willy	Controller, Rentner
Winkler, Jens-Christian	Lehrbeauftragter und Leiter Forschung, Prokurist
Wolfers jun., Manfred	Controller / Betriebswirt

Stellvertretende Mitglieder

Boves, Jörg
Helmreich-Schwinge, Dietmar
Höltken, Heike
Jansen, Tanja
Pascher-Bellmann, Eva
Paschmanns, Thomas
Sillekens, Stephan
Szallies, Christoph
Unger Dr., Joachim Walter
Witzke, Axel
Zellner, Rudolf

Beruf

Selbst. Boves Zucht KG
Bandweber
Bankkauffrau, Finanz- u. Administrationskraft
Angestellte
Hausfrau
Bankkaufmann
Lehrer am Berufskolleg
Dipl.-Informatiker
Richter
Kommunalbeamter
Rentner

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 9 Angestellte und 2 Beamte beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers:

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gem. § 285 Nr. 17a HGB beträgt für das Jahr 2021 insgesamt 23.401 €. Es betrifft neben dem Honorar für Abschlussprüferleistungen in Höhe von 14.000 € auch Beratungsleistungen in Höhe von 9.401 €.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Aus dem Darlehensvertrag mit dem BAVN ergibt sich eine Verpflichtung zur weiteren Auszahlung in Höhe von 2.425.000 €.

Ergebnisverwendungsvorschlag:

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 472.195,65 € der allgemeinen Rücklage zuzuschreiben.

Viersen, den 13. Mai 2022

gez. Rainer Röder
(Erster Betriebsleiter)

gez. Christian Böker
(Betriebsleiter)

Lagebericht 2021

I. Grundlagen des Abfallbetriebs des Kreises Viersen

Nach Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 30.09.1993 wird die Abfallwirtschaft des Kreises Viersen seit dem 01.01.1994 als Sondervermögen nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

II. Wirtschaftsbericht

a) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2021 verlief im Ergebnis erwartungsgemäß. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen lagen zwar deutlich über den geplanten Zahlen, auf der anderen Seite wurden aber auch Umsatzerlöse weit über den Planzahlen erzielt. Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten war eine Zuführung erforderlich, die durch die Zinserträge des Abfallbetriebs und vor allem durch die Realisierung stiller Reserven aus der Umschichtung von thesaurierenden zu ausschüttenden Anteilen des Kreis-Viersen-Fonds kompensiert werden konnte.

b) Geschäftsverlauf

Der im Abschlussjahr 2020 ausgewiesene Verlust ist gemäß Kreistagsbeschluss vom 30.09.2021 dem Verlustvortrag zugeführt worden, und der Verlustvortrag wurde anschließend mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. In der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung für 2021 sind 2.603.996 € aus der Rückstellung zum Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG gebührenmindernd berücksichtigt worden.

c) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Ertragslage im operativen Bereich war im Wirtschaftsjahr 2021 zufriedenstellend. Die Erlöse sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Wesentlich dafür waren die zusätzlichen Einnahmen durch die Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern der dualen Systeme. Die Systembetreiber beteiligen sich an den Kosten der Sammelstruktur für die kommunale Papiersammlung. Hinzu kam eine deutliche Steigerung des Marktpreises für Papier. Mengensteigerungen im Bereich der kommunalen Restmüll- und Bioabfallsammlung führten ebenfalls zu einer Steigerung der Umsatzerlöse. Weitere Umsatzerlöse konnten durch die Weiterbelastung der Geschäftsstellenkosten des ABV an den Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) erzielt werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus der Erstattung von Verwaltungsgebühren.

Die bereits o.g. Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern der dualen Systeme ist die Hauptursache für den im Vergleich zu 2020 gestiegenen Materialaufwand, da die zusätzlichen Erlöse an die Kommunen weitergereicht wurden und somit in der Sparte Papier höhere Kosten entstanden sind. Auch die Mengensteigerungen in den Sparten Restmüll und Bioabfall führten zu höheren Entsorgungskosten.

In der dreijährigen Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung sind Plan- und Entwicklungskosten für das Projekt Wertstoff- und Logistikzentrum in Nettetal-Kaldenkirchen einkalkuliert. Um den Wert-

stoffhof gemeinsam mit dem Logistikzentrum realisieren zu können, wurde auf den entsprechenden Beschluss der Stadt Nettetal gewartet. Die Umsetzung des Projekts erfolgte daher nicht im Jahr 2021, die anteiligen Kosten werden in den Ausgleich nach § 6 Abs. 2 KAG zurückgestellt. Insgesamt führt der der Rückstellung nach KAG zugeführte Saldo in Höhe von 3.443.225 € zu einer Ergebnisverschlechterung.

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem 31.12.2020 um 3.608.254 €. Die Differenz resultiert auf der Passivseite im Wesentlichen aus dem Aufbau der Rückstellung für Deponiefolgekosten (im Saldo 1.822.486 €), der Veränderung der Rückstellung zum Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG (947.351 €), der Veränderung der sonstigen Rückstellungen (337.778 €) und dem Jahresüberschuss (472.196 €). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich um 89.730 €. Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr um 52.765 €. Die Rückstellung zum Entgeltausgleich Kompostierung wurde um 108.123 € reduziert. Auf der Aktivseite steht dem eine Erhöhung der Finanzanlagen um 5.518.338 € gegenüber, im Wesentlichen bedingt durch ein Darlehen an den BAVN in Höhe von 2.500.000 €, den Zinsen aus den Darlehensverträgen mit der NBG (15.137 €) und dem BAVN (15.372 €) sowie den um 2.987.832 € gestiegenen Fondsanteilen. Der Anstieg der Fondsanteile resultiert aus der Aufdeckung von stillen Reserven, die durch die Umschichtung des thesaurierenden in ausschüttendes Fondsvermögen entstanden sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 307.779 € und die Forderungen gegen den Kreis Viersen um 16.749 € gestiegen, während die sonstigen Vermögensgegenstände um 358.130 € gesunken sind. Der Kassenbestand verringerte sich um 2.014.748 €.

Der Bilanzaufbau zeigt folgendes Bild:

Aktiva	31.12.2021 (in 1.000 €)	31.12.2020 (in 1.000 €)
Sachanlagevermögen	2.647	2.506
Finanzanlagen	59.895	54.377
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2.721	2.414
Forderungen gegenüber dem Kreis Viersen	17	0
sonst. Vermögensgegenstände	6.179	6.537
Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	2.035	4.050
Rechnungsabgrenzungsposten	8	10
	73.502	69.894

Passiva	31.12.2021 (in 1.000 €)	31.12.2020 (in 1.000 €)
Eigenkapital	4.224	3.752
<i>Stammkapital</i>	52	52
<i>allgemeine Rücklage</i>	3.700	9.900
<i>Verlustvortrag</i>	0	-6.195
<i>Jahresüberschuss</i>	472	-5
Rückstellungen	67.784	64.785
Verbindlichkeiten	1.494	1.357
	73.502	69.894

Umsatzentwicklung

Die Erträge im Haus- und Sperrmüllbereich lagen über dem geplanten Ansatz, ebenso wie die kommunalen Umsätze aus Bio- und Grünabfällen. Im Bereich Altholz war der Umsatz aufgrund sinkender Mengen rückläufig. In der Sparte Papierverwertung waren hingegen sehr hohe Zuwächse bei den Umsatzerlösen zu verzeichnen (ca. 179 % über Plan). Hier zeigten sich einerseits die gestiegenen Markt-

preise für Papier und andererseits die zusätzlichen ungeplanten Erlöse durch die Kostenbeteiligungen der Systembetreiber.

Bei den Einzelanlieferungen im Organikbereich lagen die Umsätze leicht über den Planwerten, ebenso wie die Kleinanlieferungen mit PKW. Bei den gewerblichen Anorganik-Anlieferungen hat sich die Menge nach einem starken Anstieg im Vorjahr um ca. 24,5 % auf das Vor-Corona-Niveau reduziert. Die Anhebung der Gebühr für die Anlieferung gewerblicher Anorganik-Abfälle wirkt sich hingegen positiv auf den Umsatz aus. Die Mengen in der Altkleiderverwertung haben aufgrund kurzzeitiger organisatorischer Schwierigkeiten eines Logistik-Dienstleisters abgenommen. Aufgrund der günstigen Marktlage konnten die geringeren Mengen aber durch über dem Plan liegende Verwertungserlöse zu einer Planüberschreitung der Umsatzerlöse beitragen. Zusätzliche Erlöse wurden durch die Verwertung von Metallen erzielt. Insgesamt lagen die Umsatzerlöse aller Sparten ca. 24 % über dem erwarteten Planwert. Neben den Umsatzerlösen aus den einzelnen Abfallfraktionen wurden auch Erlöse aus der Weiterberechnung von Dienstleistungen an den Bioabfallverband Niederrhein und Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultierten, wie oben bereits beschrieben, im Wesentlichen aus der Erstattung von Verwaltungsgebühren.

Kostenstruktur

In den Bereichen Restentsorgung und Kompostierung lag die tatsächliche Kostenentwicklung über den erwarteten Werten, was auf ein über dem Planansatz liegendes Mengenvolumen zurückzuführen ist. Die Kosten der Altholzverwertung blieben hinter dem Planansatz zurück. Durch die Weiterreichung der gestiegenen Marktpreise für Papier und die Weiterreichung der zusätzlichen Erlöse durch die Systembetreiber an die Kommunen überstiegen die Ist-Aufwendungen für die Sparte Papier sehr deutlich den Planansatz. Die geringeren Mengen der Alttextilien-Sammlung und unter dem Plan liegende Logistikkosten führen in diesem Bereich zu einer Unterschreitung der geplanten Kosten. Die Gesamtbetrachtung des Aufwands für bezogene Leistungen zeigt eine Überschreitung der Plankosten von ca. 20 %.

Der Personalaufwand lag unter dem Planansatz. Die Verwaltungskostenerstattung wird nach den Vorgaben der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Amt für Personal und Organisation des Kreises Viersen ermittelt und ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe der Personalkosten. Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten lagen ebenfalls unter den Planwerten.

2. Finanzlage

Die Finanzlage des Abfallbetriebes ergibt sich aus folgender vereinfachter Kapitalflussrechnung:

Finanzlage	
Jahresergebnis	472.196 €
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	24.666 €
+/- Zunahme der Rückstellungen	2.999.492 €
-/+ Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzung	1.936 €
-/+ Zunahme/Abnahme aus Investitionstätigkeiten	-5.683.206 €
-/+ Zunahme/Abnahme Forderungen	33.603 €
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten	136.566 €
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-2.014.748 €
Finanzmittelbestand am 31.12.2020	4.049.550 €
Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln	-2.014.748 €
Finanzmittelbestand am 31.12.2021	2.034.802 €

Langfristig erfolgt eine kontinuierliche Reduzierung des Finanzmittelbestands durch die Deponiefolgekosten.

3. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Abfallbetriebes ist geprägt durch den hohen Bestand an Finanzanlagen, die 81,5 % der Bilanzsumme sowie durch lang- und mittelfristige Rückstellungen, die 92,2 % der Bilanzsumme ausmachen. Durch den jährlichen Aufwand aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellung für Deponiefolgekosten ergibt sich grundsätzlich ein fortschreitender Verzehr von Kapital. Durch die geplante teilweise Umstrukturierung der dem Betrieb zugeordneten Finanzanlagen werden stille Reserven realisiert und dadurch der Kapitalverzehr reduziert.

III. Prognosebericht

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Abfallbetriebs werden wesentlich von der Entwicklung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten bestimmt. Insbesondere die in den vergangenen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hat für die Entwicklung der Abzinsungssätze wesentliche Bedeutung. Die absehbare zukünftige Belastung aus der Entwicklung der Rückstellung würde ohne entsprechende Gegenmaßnahmen zu einer Aufzehrung des Eigenkapitals führen. Vor diesem Hintergrund kommt der sukzessiven Realisierung von stillen Reserven aus den unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Anteilen am Kreis-Viersen-Fonds wesentliche Bedeutung zu. Insgesamt wird für 2022 ausweislich des Wirtschaftsplans ein ausgeglichenes Ergebnis von TEUR 0 erwartet, wobei Erträge aus der Hebung stiller Reserven des Kreis-Viersen-Fonds von TEUR 582 angesetzt wurden.

Die Landesregierung NRW hat im Jahr 2015 nach Abschluss und Auswertung des Beteiligungsverfahrens einen neuen Abfallwirtschaftsplan (AWP), Teilplan Siedlungsabfälle, vorgelegt. Der AWP entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft im Kreisgebiet, da die Rest- und Sperrabfallentsorgung durch die Anfang 2013 erfolgte Ausschreibung für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis Ende 2023 (mit einjähriger Verlängerungsoption bis Ende 2024) vertraglich gesichert ist. Gemäß dem Ausschreibungsergebnis werden die dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Rest- und Sperrabfälle je zur Hälfte in den Müllverbrennungsanlagen Köln und Solingen thermisch behandelt.

Sollte der Abfallwirtschaftsplan, dessen Planungszeitraum bis zum Jahre 2024/2025 reicht, in der jetzigen Fassung Ende 2023 bzw. Ende 2024 noch Bestand haben, müsste die dann zu erfolgende Ausschreibung der Rest- und Sperrabfallentsorgung des Kreises auf die Müllverbrennungsanlagen in der sogenannten Entsorgungsregion I beschränkt werden. In dieser Region liegen nach einer Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans die Müllverbrennungsanlagen Asdonkshof (Kreis Wesel), Krefeld, Düsseldorf, Weisweiler (Kreis Aachen), Leverkusen, Köln und Bonn.

Die Umsetzung der Empfehlungen des AWP zum Umgang mit biologisch abbaubaren Abfällen bedeutet für den Abfallbetrieb keine Einschränkung, da sich der Kreis in diesem Bereich ohnehin seit Jahren engagiert. Ganz im Sinne des AWP ist der Plan des Abfallbetriebs, künftig einen Teil der getrennt erfassten Bioabfälle vor der Kompostierung einer Vergärung zur Energiegewinnung zuzuführen. Hierfür haben der Kreis Viersen und der Kreis Wesel im Jahr 2016 einen Zweckverband gegründet, der die Aufgabe der Verwertung der Bio- und Grünabfälle beider Gebietskörperschaften ab dem 01.01.2021 übernommen hat. Die Kreistage Viersen und Wesel haben in ihren Sitzungen am 13.12.2018 einstimmig beschlossen, die Errichtung einer Bioabfallbehandlungsanlage in Kamp-Lintfort auf dem Standort des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof des Kreises Wesel zu unterstützen. Die Verbandsversammlung des BAVN hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 den finalen Beschluss zur Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage mit vorgeschalteter Teilstromvergärung gefasst. Im Dezember 2019 wurden die Genehmigungsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. Die Genehmigung erfolgte am 04.05.2021. Nach Durchführung von Abrissarbeiten erfolgte der Baubeginn der Anlage im Herbst 2021. Mit der Inbetriebnahme der Anlage wird Anfang 2024 gerechnet. Zur Finanzierung der Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage wurde im Januar 2021 ein Darlehensvertrag zwischen dem Kreis Wesel, dem Kreis Viersen und dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen als Darlehensgeber und dem BAVN als Darlehensnehmer geschlossen. Die Auszahlung der ersten Darlehenstranchen aus diesem Vertrag erfolgte im Jahr 2021.

Das Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Viersen soll fortgeschrieben werden. Hierzu werden als Grundlage in 2022 durch das INFA-Institut Sortier- und Abfallanalysen erstellt.

Die Entsorgung der im Kreis Viersen anfallenden Grünabfälle ist durch die Beauftragung der Reterra Service GmbH bis Ende 2023 gewährleistet. Der Vertrag kann zweimal durch eine einjährige Verlängerungsoption bis zum letztmöglichen Vertragsende am 31.12.2025 verlängert werden. Die Bioabfälle aus dem Kreis Viersen werden seit dem 01.01.2021 für eine Übergangsfrist von zwei Jahren mit einjähriger Verlängerungsoption ebenfalls von der Reterra Service GmbH entsorgt. Hierzu hat der BAVN die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH als Auftraggeberin erklärt und die entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen. Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH wurde im 1. Quartal 2020 als Beteiligungsgesellschaft des BAVN, des Kreises Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort zur Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen für den Kreis Wesel und den BAVN gegründet.

Das Verpackungsgesetz wurde am 30.03.2017 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet und am 12.05.2017 durch den Bundesrat bestätigt. Es ist mit seinen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern relevanten Teilen zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Mit dem Verpackungsgesetz wurde die privatwirtschaftlich ausgerichtete Erfassung und Entsorgung von Verpackungen weiter festgeschrieben.

Die Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen gemäß § 22 VerpackG wurde im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen, so dass seit dem 01.01.2021 Entgelte für die Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen seitens der Systembetreiber der dualen Systeme an den Abfallbetrieb des Kreises Viersen gezahlt werden. Die erzielten Einnahmen werden monatlich im Rahmen der Papierabrechnung an die jeweiligen Kommunen weitergeleitet. Zur Erstellung des Mengenstromnachweises wurde

für das Jahr 2021 eine Vereinbarung mit der Firma EGN getroffen. Ab dem Jahr 2022 wird der Mengenstromnachweis von Mitarbeitern des ABV erstellt.

Im Herbst 2021 wurde gegen die Vergabe für die Altpapierverwertung ab dem Jahr 2022 eine Vergabebeschwerde eingereicht. Bis zum rechtskräftigen Urteil wurde interimswise die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein ab dem 01.01.2022 mit der Entsorgungsdienstleistung PPK-Abfälle für den Kreis Viersen beauftragt.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Ausschreibung der Altholzentsorgung. Da der Altholzmarkt sehr volatil ist, wurde die Leistung im Hinblick auf ein optimales Ausschreibungsergebnis zunächst nur für das Jahr 2020 ausgeschrieben. Der Auftrag wurde an die EGN vergeben. Die Vertragslaufzeit kann bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden, soweit kein Vertragspartner die Vereinbarung kündigt. Da bislang keine Kündigung erfolgte, läuft der Vertrag bis zum 31.12.2022 fort.

Die Sammlung und Verwertung der Alttextilien wurde in 2020 für das 1. Halbjahr 2021 neu ausgeschrieben. Der Auftrag wurde an die Bietergemeinschaft Lankes Entsorgung GmbH & Co. KG und Joan Smaal Textiel Recycling B.V. vergeben. Im Rahmen einer Preisanfrage wurde im Frühjahr 2021 der Auftragnehmer für das 2. Halbjahr 2021 ermittelt. Den Auftrag erhielt die Firma TEXAID. Aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten bei der Auftrags Erfüllung wurde die Zusammenarbeit mit der Firma TEXAID in beiderseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet, so dass die Firma Lankes Entsorgung GmbH & Co. KG ab September 2021 interimswise bis zum 31.03.2022 mit der Alttextiliensammlung und Verwertung beauftragt wurde. Ab dem 01.04.2022 wird das Unternehmen Textil-Recycling Nord GmbH die Sammlung und Verwertung der Alttextilien durchführen.

Über das Bringsystem in derzeit acht der neun kreisangehörigen Kommunen mit 189 stationären Sammelbehältern (Stand 31.03.2022) können rund 256.000 Einwohner und damit etwa 86 % der Einwohner des Kreises ihre ausgedienten Alttextilien einem sinnvollen Verwertungsweg zuführen. Derzeit laufen die Gespräche hinsichtlich der Teilnahme der einen verbleibenden Kommune am Bringsystem. Erlöse, die nach Abzug der Kosten verbleiben, werden den Kommunen gutgeschrieben. Die Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Textilabfällen ab 2025 aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wird somit vorzeitig erfüllt. Die bisherigen Sammelergebnisse zeigen, dass das Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises gut angenommen wird. Ziel des Abfallbetriebs ist es, die Alttextilverwertung im Kreisgebiet in Ergänzung der gemeinnützigen Alttextilsammlungen flächendeckend sicherzustellen und der Ausbreitung gewerblicher Sammlungen Einhalt zu gebieten.

Im Dezember 2015 fasste der Betriebsausschuss des Kreistages den Beschluss, die Betriebsleitung mit allen erforderlichen Aufgaben zur Planung und Errichtung eines Wertstoff- und Logistikzentrums (WLZ) zur Annahme sowie zur Umladung von Wertstoffen und Abfällen im Gewerbegebiet Nettetal-West (früher VeNeTe) in Nettetal-Kaldenkirchen zu beauftragen. Nach Erwerb eines passenden Grundstücks und Fertigstellung der Planung, wurde im September 2018 der Genehmigungsantrag gemäß BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt. Der Antrag umfasste allerdings nur den Logistikbereich, da die Stadt Nettetal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wertstoffhofs noch nicht geschaffen hatte. Im Herbst 2021 wurden seitens der Stadt Nettetal dann die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb des Wertstoffzentrums geschaffen und die Aufgabe der Wertstoffsammlung auf den Kreis Viersen übertragen. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung für die Errichtung und den Betrieb des Logistikzentrums erfolgte am 26.08.2021. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2024 geplant.

Die Aufgabe der Wertstoffsammlung im Bringsystem wurde von der Gemeinde Schwalmthal auf den Kreis Viersen übertragen. Mit der Übertragung der Aufgaben hat der Kreis Viersen den im Rahmen

eines Versuchs durch die Gemeinde Schwalmtal beauftragten Wertstoffhof in Schwalmtal übernommen. Die Verlängerungsvereinbarung zur Durchführung des Probetriebs durch die RVA Waldniel endet am 30.06.2022.

Im Jahr 2018 wurde mit den Planungen zur Endrekultivierung der Altdeponie Viersen I begonnen. Die Bauleistungen für die Ertüchtigung der Oberflächenabdichtung haben im Herbst 2021 begonnen und werden abhängig von der Wetterlage und der Materialverfügbarkeit voraussichtlich im Winter 2022/2023 fertig gestellt sein. Für die Deponie Brüggen I soll im Jahr 2022 die Deponiegastechnik ertüchtigt werden. Geplant ist der Einbau einer Schwachgasbehandlungsanlage zur optimierten Entgasung des Deponiekörpers.

Ab dem Jahr 2023 sind die meisten gastronomischen Betriebe verpflichtet den Kunden auch Mehrweg-Geschirr anzubieten. Gemeinsam mit der DEHOGA Nordrhein e.V. und der IHK Mittlerer Niederrhein hat der ABV die Kampagne „Kreis Viersen geht den Mehrweg“ entwickelt. Die Kampagne startete am 01.03.2022 und fördert das Mehrwegangebot der Betriebe im Kreis Viersen.

Zur Verbesserung der Serviceleistung hinsichtlich der Abfallberatung für Privatpersonen plant der ABV die Entwicklung einer Abfall-App mit relevanten Informationen für die Bürger des Kreises Viersen sowie die Erstellung einer neuen Website mit eigener Domain. Die Programmierung der App wurde bereits in Auftrag gegeben und soll noch im Jahr 2022 zum Download zur Verfügung stehen.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet. Forderungsausfälle oder Umsatzrückgänge durch die anhaltende Corona Pandemie sind nicht zu befürchten. Die Entwicklung der Müllmengen in den privaten Haushalten bleibt abzuwarten, da der Anteil der Beschäftigten im Homeoffice auch nach Auslaufen der Homeoffice-Pflicht höher sein wird als vor der Corona-Pandemie. Durch die Folgen der Corona-Pandemie, durch den Krieg in der Ukraine und durch die Sanktionen gegen Russland sind die Lieferketten gestört. Schwierigkeiten auf den Beschaffungsmärkten und höhere Preise für Rohstoffe können sowohl zu Verteuerungen und Verzögerungen der Bauprojekte auf den Deponien als auch zu höheren Baukosten für das Wertstoff- und Logistikzentrum führen. Der Umbau der Energiewirtschaft zwecks Reduzierung der Abhängigkeit von fossiler Energie aus Russland lässt die Energiepreise stark steigen. Die gestiegenen Energiepreise werden bei den Entsorgungsdienstleistern zu höheren Kosten führen, die unter Berücksichtigung der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen dann auch zu höheren Kosten beim ABV führen werden. Der Anstieg der Energiepreise betrifft auch die eigenen Stromkosten des ABV für den Betrieb der Gasfackeln auf den Deponien. Insofern ist auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ABV negativ von der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine betroffen.

IV. Chancen- und Risikobericht

Zu den strategischen Überlegungen des Abfallbetriebs gehört die Optimierung der Abfallsammellogistik im Kreisgebiet. Die in diesem Zusammenhang mit den neun Städten und Gemeinden geführten Gespräche sowie die begleitende INFA-Untersuchung zeigten, dass insbesondere eine Kooperation der drei Westgemeinden vorteilhaft wäre. Der ABV hat den drei Kommunen ein konkretes Angebot zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft übermittelt. Ob die Westgemeinden den ABV entsprechend beauftragen werden, wurde noch nicht abschließend entschieden. Zudem gibt es weitere Sondierungsgespräche mit anderen Kommunen. Diese beinhalten auch das Angebot seitens des ABV für die Kommunen unterstützend tätig zu werden. Hier zeigt sich an verschiedenen Stellen ein grundsätzliches Interesse. So wurde in 2021 die Stadt Tönisvorst bei der Ausschreibung der Abfallsammlung vom ABV unterstützt. Zudem erledigt der ABV zentral für alle Kommunen die

Abwicklung der Abrechnungsmodalitäten mit den Dualen Systemen bei der Verpackungsmüll-Vereinbarung.

Das vorgesehene WLZ im Gewerbegebiet Nettetal-West in Nettetal-Kaldenkirchen macht den Abfallbetrieb des Kreises Viersen unabhängiger von Marktmechanismen im Bereich des Umschlags von Abfällen. Bezogen auf einzelne Abfälle gibt es keine (Bioabfall) oder nur eine (Restmüll) geeignete Umschlagsmöglichkeiten innerhalb des Kreisgebietes. Wenn der Abfallbetrieb über eine eigene Umschlaganlage verfügt, können künftige Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen für die verschiedenen Abfallfraktionen auf die Übernahme der Abfälle ab dieser Anlage bezogen werden, was einen größeren Wettbewerb ermöglicht.

Schließlich zielt auch die beschlossene gemeinsame Bioabfallentsorgung mit dem Kreis Wesel darauf ab, eine langfristige Entsorgungssicherheit und Gebührenstabilität in diesem Bereich zu erreichen.

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems werden Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe latente Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Hierzu gehört auch eine in 2022 eingeführte rollierende 12-monatige Liquiditätsvorausschau.

Sowohl die Kursentwicklung der langfristigen Finanzanlagen als auch die Entwicklung der ebenfalls langfristigen Rückstellungen für Deponiefolgekosten werden kontinuierlich überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst, so dass auch potentiell vorhandene langfristige Risiken sichtbar gemacht werden können. Da die Finanzanlagen insbesondere der Finanzierung der Belastung aus den Deponiefolgekosten dienen, ist in der Kursentwicklung der Finanzanlagen einerseits und der Entwicklung der Abzinsungssätze für die Rückstellung andererseits ein wesentliches Finanzrisiko zu sehen.

Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2223 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 22.Juni 2022

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Röder
Erster Betriebsleiter

480/2022 Jagdgenossenschaft Vorst Rottheide Bruch: Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Am Mittwoch, den 17.08.2022 um 20:00 Uhr

Im Restaurant Tafelsilber, Anrather Str. 88 in Tönisvorst – Vorst

Jeder Jagdgenosse/ Jagdgenossin hat eine Stimme. Er/ Sie kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenden Flächen
4. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
5. Kassenbericht der Geschäftsjahre vom 01.04.2017 – 31.03.2022
6. Satzungsänderung
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
9. Wahlen zum Vorstand
10. Wahlen von zwei Kassenprüfern
11. Genehmigung des Haushaltsplanes 01.04.2022 bis 31.03.2026
12. Verschiedenes

Der Entwurf zur Satzungsänderung liegt im Rathaus der Stadt Tönisvorst zur Einsicht aus. Er kann ebenfalls beim Schriftführer der Jagdgenossenschaft, Bernd Heyer, Dückershof 1, 47918 Tönisvorst; E-Mail jg-rottheide-bruch@web.de in elektronischer oder Papierform angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Die Versammlung findet statt unter Einhaltung der an diesem Tage aktuellen Corona Schutzverordnung. Eine Absage der Versammlung ist daher möglich

481/2022 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 21.04.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3100155633

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 21.07.2022
Sparkasse Krefeld

482/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101983561

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 21.07.2022
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

